Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dokumente zur Geschichte des Deutschen Ordens - Cod. U. H. 6 und 7

Cod. U. H. 6

[Ellingen, Kreis Weißenburg?], [1652]

[Regel]

urn:nbn:de:bsz:31-231615

Visual Library

Zu Ehren der Allerheiligsten vnzertrenlichen Drey-
faltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, vnnd heiligen Geists,
Auch in Nahmen der Allerseligsten Junckhfrawen
Mariae der Mutter Gottes, vnsers Erlösers vnnd
Seeligmachers,

1606

Wir Maximilian von Gottes genaden Erzherzog zu Österreich
Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärnthen, Crain vnnd Württenberg, Ad-
ministrator des Hochmeisterthumbs in Preüssen, Meister Teütsch
Ordens in Teütsch vnd Welschen Landen, Graff zu Habspurg
vnnd Tyrol, haben im Jahr nach Christi vnsers Herrn
vnd Seligmachers geburth Sechzehen hundert, vnnd Sechs, den
auff Sontag Oculi auß sonderlicher Gottseligkeit vnnd trag-
enden Ambts, wegen des Hochmeisterthumbs ein General Capitel
auff Vnserm Ordenshauß zu Mergentheimb, mit dem
Ersamen Vnsern Lieben Andächtigen vnnd getrewen Landcom-
menthurn vnnd Commenthurn des Ritterlichen Teütschen Or-
dens, so aller gewonheit vnnd gebrauch nach hierzu erfor-
dert worden, außgeschriben vnnd gehalten, in welcher versamblung
vnser vnd des Ordens besondere Notturfft, wie auch mit zu erhaltung
[illegible] also geraten, das gleichsam vnmüglich, daß den Statuten
wie solche buchstaben in den Statuten büchern mit sich bringt
allerdings angefangen kann werden, vnd sonderlich aber dieselbe
[illegible], haben wir dißerwegen für die hand zu nehmen bedenckens
gehabt, dieweil in den Statuten an Vnderschiedlichen orthen
gemeldet wirdt, daß dem Ordens Hochmeister auß bewegende
die drey haubtstuckh sambt, darauf welchen fürnemblich der
Orden fundirt, als nemblich die gehorsamb zu leisten, ohn-

Aigenthumb zu sein, und die Keuschheit zu halten, die Statuten nach
dem die nothwendigkeit, und beschaffenheit der Zeit erfordert
zu endern, zu mindern oder zu mehren, macht und gewalt hab[en].
Damit dann nun der Orden, unsere Conscientz, sovil
desto mehr salviert und versichert, So haben wir ein erneuerung
der Regel und Statuten vorgenommen, und dieselben unter
schidliche Capitel und nothwendige Articel, wie folgendts aus-
führlich zu sehen, gethailt, und geordnet, zu dem allmechtigen
Gott zu Lob, ehr, und sonderlich seinen Göttlichen Ehre, dem auch
dem Rittern und Ordens Brüdern zu der ewigen Seeligkeit,
guten geistlichen brauch, und endlich dem Löblichen Orden zu
mehrerem aufnehmen, endtlichen gereichen.

Hernach volgen die Regel der Brüder von dem Teutschen Haus S: Marie zu Jerusalem.

Das Erst Capitel . No: 1.

Das die Ordens Ritter Brüeder und Priester dreÿ wesentliche gelübd vleissig zu halten schuldig sein.

In denn Nahmen des Herrn Amen. Vß seind durch dreÿ ding
wird das geistlichen Leben zuvor fest gemacht, darumb alle
Brüder die sich zu dem Teutschen Orden S: Marie von Jerusalem
dem Armen zu dienen mit dem Catholischen glauben ver...

den freunden Christi zu beschirmen begeben, Sollen sie des aller
höchsten grad und hilff, diese drey ding welche Gott gelobt seindt
fleissig halten, Nemblich Keuschheit, Gehorsamme, das sie, das
sie alles gutwillig bewegen, was Ihnen von Iren den Meister
befohlen, und ohne eigenschafft zu leben, dann Gott diese drey
am Jüngsten gericht hart von Ihnen erfordern wirdt, Unter
mahl diese drey stuck in unserm herrn Jesu Christo abge-
bildet, und dem als ergebene menschen fürgestelt. Dess
welcher keusch war, und blieb, an seinem müetterlichen Leib, welcher
seinem Vatter gehorsamb war bis in den Todt, dessen grosse
armuth in seiner geburth angrieb, und in all seinem leben nach
folgen bis er umb willen gecreüzigt wardt,

Das Ander Capitel No: 2.

Das Mann Die Regel vnd Gebott in allen des Ordens Heusern gleichlautende haben soll

Wir wollen das die Ordens Regeln in allen Balleyen und Commenden
nach dieser newen reformation gleichlautend sollen gehalten wer-
den, Und dieweil etliche unserer ordens Commenden gar
weit abgelegen, dass die Brüder zu allen Capiteln nit füglich
mögen zu samen kommen, So setzen wir Jedermann dieses ordens
Buch, so wie jetzund geferttiget in allen des ordens Balleyen,
wie sie vermög folgt bei haben, dass sich ein jeder Ordensbruder
zu gelegener Zeit, und wann es vonnöthen darin könne ersehen,
dis zu halten, was er gelobt hat.

Wir wollen auch hiemit, als von hochmeisterthumbswegen, allen unsern Ordens Brüdern vätterlich ermahnet haben, damit sie sich erinnern was das sie Gott gelobt haben zu halten, in betrachtung das die Ubertretter derselbigen in die schwere Gottes straff fallen, und sollen auch von uns von Ambtswegen in gebührliche straffe genommen werden, damit aber solch ordentlich mit menniglich under die hand kome und ein jeder man . . . gezogen werde, soll dasselbe den ordens Land Commenthurn an ihren orth und enden, doch zu der Land Commenthurn discretion gestellet, in gutter fleissiger betrachtung gehalten werden.

Das Dritte Capitel No: 3.

Was die Ritter Brüder täglich zu betten schuldig sein.

Damit auch die Ritter Brüder wissen mögen, wie wann und welcher gestalt, sie ihr gebett verrichten sollen, ordnen und setzen Wir, das ein jeder täglich von ihnen zur Matutin und Laudes ein glauben und dreyzehen Paternoster und dreyzehen Ave Maria, zur Prim fünff X Paternoster, fünff X Ave Maria, zur Tertz fünff X Paternoster, fünff X Ave Maria, zur Sext fünff X Paternoster fünff X Ave Maria, zur Non fünff X Paternoster, fünff X Ave Maria, zur Vesper sieben Paternoster, sieben Ave Maria: Complet fünff X Paternoster, fünff X Ave Maria und ein Credo. Für unsere Gutthäter dreyzehen X Paternoster dreyzehen X Ave Maria wie auch für die abgestorbenen dreyzehen X Paternoster und dreyzehen Ave Maria, zu betten schuldig sein solle. Im fall aber einer wehre so solches gebett obliegender geschäfften halber zu seiner zeit nit thun künde, soll ihme das selbe auf einmahl im tag und zu

gleich zu verrichten vergönt sein, Da auch einer anstatt ob specificirten gebett, die tagzeiten des Breviers oder officium B. Mariæ Virginis cum officio defunctorum mit einer nocturn betten, welches soll ihme solches zugelassen sein.

Wir wollen auch, so offt die Ordens brüder zu Capitel gehen, daß sie Sieben Paternoster, und Sieben Ave Maria zur erhaltung der Siben gaben des heiligen Geistes vorhero, Nach vollendem Capitel aber ein Paternoster, und ein Ave Maria jederzeit sprechen sollen.

Item sollen die Ritter, und andere Ordens Brüder vor dem Essen ein Paternoster und ein Ave Maria: Nach dem Essen aber drey Paternoster und drey Ave Maria, und die Priester jedesmahl ihr gewöhnliches gebett sprechen.

Wir ordnen auch, so offt ein ordens bruder mit todt abgehet, daß die anderen brüder für seine Seele hülff folgender gestalt zu betten, schuldig sein sollen, Erstlich sollen die ordens Priester das ambt der todten nach verordnung des Breviarij begehen, ein Ritter oder Ordens bruder aber soll hundert Pater noster und hundert Ave Maria sprechen, für seines bruders Seel, Es wäre dann sach, daß einer das officium defunctorum sambt denen neun lectionibus, an statt der hundert Pater noster und hundert Ave Maria betten wolte, welches einem jeden frey stehen soll;

Das Viertte Capitel. No: 4.

Von Fasten der Ritter ordens Brüder und ordens Priester.

Wir ordnen auch, daß die der Ordens Ritter, und andere Ordens Brüder, folgender gestalt zu fasten schuldig sein sollen, Erst-

lichen alle freytage im Advent, und Unsers herrn geburts, und der
Unser lieben frawen geburt Liechtmeß abendt, und die gantze fasten
durch alle weyhen Dritz tag. folgendts an S: Mathia Apostel, Unsers
herrn auffarts abendt, am freytag und Sambstag vor Pfingsten
S: Joannis Baptista abendt, S: Petri und S: Pauli abendt, S: Jacobi
abendt, und S: Laurentij, Unser lieben frawen heimbsuchung, und
himmelfarths abendt, S: Bartholomei, Unser lieben frawen ge=
burtstag abendt S: Matthei, S: Simon und Judae abendt, aller
heyligen abendt, S: Andrea. S: Thoma abendt, wie auch alle Qua=
tember Zeit am Mitwoch, freytag und Sambstag, wie solches
an Jedem orth herkommens und breuchig, und die Christliche
Catholische Kirch dasselbig mit sich bringt,

Das Fünfte Capitel No: 5

Wie offt die Ritter Brüeder im Jahr des Herrn Leichnamb empfangen sollen.

Wir ordnen auch das ein iegliecher Ordens Ritter Bruder auf das
wenigst vier mahl im Jahr, des herrn Leichnamb empfangen
sollen, als nemlich zu Ostern, Pfingsten, Unser frawen
himmelfarth, und zu Weynachten, und darneben zu jeder gelegen
Zeit, füeglich vertragen könnte, sonderlich an Unser lieben frawen
Liechtmeß, und aller heiligen tag, auch muß mitsolchem wordts,
und da einer auf Ubermerckt tag, dasselbig nit verrichten könnte
soll ers hernach volbringen, wo müglich zwischen der Octava
ordnung.

Das Sechste Capitul No: 6

Was die Ordens Brüder für Feyertäg im Jahr zu halten schuldig sein

Im Jenner

Neuen Jahrstag . . . . 1.
der Heyligen Dreÿ König . . . . . . 6.
S: Pauli bekehrung . . . . 25.

Hornung.

Unser Lieben frawen Liechtmeß . . . . . 2.
S: Matthiæ Apostel . . . . 28.

Martio

Unser Lieben frawen verkündigung . . . . 25.

Aprill.

S: Georgen Ritter und Martyr . . . . . . 23.

Maÿ.

S: Philippi und Jacobi . . . . 1.
Des Heilig: Creütz erfindung . . . . . 3.

Brachmonats.

S: Joannis des Tauffers . . . . 24.
SS: Petri und Pauli . . . . 29.

Heumonats

Unser Lieben frawen Heimsuchung . . . . 2.
S: Mariæ Magdalenæ . . . . 22.
S: Jacobi Apostoli . . . . 25.
S: Annæ . . . . 26.

Augusti Monats.

S: Peter Kettenfeyr, ... 1.
S: Laurentij ... 10.
Unser Lieben Frawen himmelfarth, ... 15.
S: Bartholomaei Apostol ... 24.
S: Joannis Baptistae enthauptung ... 29.

September.

Unser Lieben Frawen geburth ... 8.
Deß heiligen Creütz erhöhung ... 14.
S: Mathaei Apostoli ... 21.
S: Michael ... 29.

October.

S.S: Simonis und Judae ... 28.

November.

Allerheiligen, ... 1.
Martini ... 11.
Elisabetha ... 19.
Catharina, ... 25.
Andrea, ... 30.

December.

S: Nicolai ... 6.
S: Thomae ... 21.
Weyhnachten ... 25.
S: Steffani ... 26.
S: Joannis Evangelistae ... 27.
Unschuldigen Kindl ... 28.

Hernacher die beweglichen fest, alß Ostern mit zwen tagen,
Unsers herrn Auffahrtstag, Pfingsten mit zwen nachfolgende
tag, Neben dißen sollen auch andere feyrtäge, so von der
Christlichen Catholischen Kirchen, nach jedes orths gelegenheit
zuhalten angeordnet worden, von Ihnen in acht genommen
und die obgemelte fest mit sonderm alß in Foro, doch in Choro
celebriert werden.

Das Siebende Capitel No: 7.

Wie des Ordens Ritter Brüder sollen bekleidet werden.

Item

Zu Ordnen das hinfüro unsere Ordens Brüder soviel möglich
in Ihren Kleydern Erbarlich, und nach gewohnheit unsers Ordens
orth, da sie wohnen sich zuhalten befleißen, sich gegen aller
gefarbten Kleider, alß rothe, Leibfarb, Grün, Blau, gelb
goldfarb, und was dergleichen helle und scheinbare farben seind
gulden Posament, Posen, und dergleichen, auß der zu Vols
und Überlandt sich gentzlich enthalten sollen, Wann
sie aber zu der Communion oder Capitul gehen, wann ein
ordens Bruder eingekleidet, oder begraben würdt, sollen sie
in Ihrem ordens habit bekleidet sein, Allermaßen der
Ordens gebrauch zu erkennen gibt, mit weißen langen ein
Handbreit under der Knie herab gehenden Mantel von gleichem
Zeüg, alß weißem Harris, schamlot oder Tuch, und gar nit
von Seiden, so soll auch das schwartze Creütz auf ihrem so
wol täglichen, alß Ordens Mantel in gleicher groß und
formb von schwartzem Attlaß, mit einem weißen seidenen

dennselben ingleichfall getragen werden, das gülden Creüz aber schwarz und weiss geschmelzt sein.

Damit aber auch zwischen dem Landtcommenthurn, Commenthurn und andern Ordensbrüdern und Ordensrittern ein Unterschied gehalten werde, so bewilligen wir hiermit, dass ein jeder Landt Commenthur das Creüz, so er an hals, auf dem Mantel in grösserer formb zutragen, macht haben solle, alles nach ausweisung der zu end gesetzten gemählde.

Das Achte Capitel. No: 8.

Wessen sich des Ordens Ritter im Jagen und Weydwercks verhalten sollen.

Denn jenigen Brüdern so Commenden anvertraut, wollen wir hiermit erlaubt haben, dass sie zu erhaltung ihrer heüser weid und gerechtigkeiten jagen, und ihr waidwerckh treiben mögen, doch solcher gestalt, dass sie der Ordnung ihr gebett, Gottesdienst und haus obligen nit verseümen, und nit ein handtwerckh daraus machen.

Das Neündte Capitel. No: 9.

Von der Weltlichen Freüdt.

Wir wollen auch alle weltliche verdächtige Freuden, soviel welche den brüdern zu der [illegible] ursach gereichen möchten, hiemit eingestellt haben.

Das Zehende Capitel. No: 10

Wie Mann die Krancken Ordens Brüder halten solle,

Wann ein Ordens Bruder mit Kranckheit oder Leibes Schwachheit von Gott heimgesucht würde, soll im oder Landt Commenthur, Commenthur, oder wer selbst hin verordnet wirdt, ihme einen Medicum und andere, seiner nach gelegenheit der Kranckheit gebürlich und treulich zu warten, zu bestellen schuldig sein, und in ein und andern die nothwendige versehung thun, damit durch unfleiß oder warttung oder reichung anderer nothwendigkeit, dem Krancken kein grössere schwachheit und lebens gefahr, verursacht werde, hingegen die Krancken schuldig sein sollen, deß Medici rath und fürschreibung mit allem gehorsam folge zu leisten,

Und dieweil bey diesen Orden, wie der anfang und Ursprung zu erkennen gibt, die hospital ehr, dann derselben einverleibt [illegible] Ritterschafft gewesen, dahero die Hospitalarij geheissen, so wollen wir, in denen Balleyen und [illegible] vornemmen [illegible] Hospital sein und gehalten werden, das dieselben mit armen und krancken personen in der anzahl, auff die sie [illegible] orths gestifft und gewidembt, jederzeit ersetzt, [illegible] bleiben, und in keinen abgang gerathen, denen armen nach gelegenheit der Spital [illegible] vermögens und fundation, ihre tägliche [illegible] in speiß und [illegible] zu rechter Zeit gereicht, und der Krancken persohnen mit [illegible] besorgt, damit die [illegible] gewisser [illegible] gepflegt, gewartet, und an ihnen weder zu erlangung ihrer gesundheit [illegible] und unbarmhertzigkeit nichts [illegible] werde, [illegible] stehet der bescheidenheit, der Landt: und Commenthur, oder [illegible] deren die [illegible] und [illegible], über solchen Spital gebürt und

und zu stehet, hiemit anbefehlen und vertrawen, die Orden Priester be-
sonderlich darbey examiniert sein, der solche dissen Orden erstlich
empfangen, Neben andern den Armen zu denen die Spitalh be-
suchen, Inn denen Balleyen und heusern aber, alda der
gleichen Hospitalia mehr ist, sollen auch ohne den Comenthur be-
sonderlich Authoritet verweisen und die ordentlich ... ge-
macht noch auf ... weisst, aber dargegen denn Armen und dürf-
tigen die ... und gewöhnliche Almusen desto
reichlicher gegeben werden.

Das Eilffte Capitel. No: 11.

Wie sich die Ordens Priester inn verrichtung ihres Gebets und Gottes Dienst verhalten sollen.

Wir ordnen und wollen das die Ordens Priester sich befleissen den Gottes
dienst fleissig und ordenlich zu verrichten, und denselben zu keiner
Zeit ohne sonderbahre hochwichtige ursach underlassen, ...
das Betten, mit singen und lesen nach des Ordens Breviers und
unseren Complieren, Neben disem sollen sie auch für die lebendigen
und abgestorbenen zu beten schuldig sein, dass sie nemblich
alle Jahr für die lebendigen Brüder unsers Ordens, und unsere
... Wohlthäter hohen Meß, und für die abgestorbenen gleichfals
hohen Meß halten.

Das Zwelffte Capitul. No: 12.

Das die Priester in Gottes Dienst eindrechtig sein sollen.

Auch wollen wir, das die Priester des Ordens im Gottes dienst

einer herumb folgen sollen, und ordentlich nach dem brauch und ordnung des Ordens Breuier, welchen aber einer oder mehr des Breuiers Mangel hetten, wollen wir denselben hiemit dem Brauch des Römischen Breuiarij oder wie es in eines jeden Dioecesbrauch ist, zugelassen haben.

Das Dreyzehendt Capitul No: 13

Von der Reinigkeit der Gottes Heüser.

Wir wollen auch das die Priester Brüder sollen Ihren vleiß anlegen das die Gotteshäuser des ordens von der Ruinen dachen, oder von dem Rauch an den wenden, oder von andern Unsauberkeiten, oder Unordnung der dinglen nicht verderbet werden, sondern das mann sie rein und ordentlich halte, wie sich geziemet, geistlichen und ordens leuthen.

Das vierzehende Capitel No: 14

Wie man sich mit dem Heiligen Sacrament und andern Gefäßen des H: Öels unnd Chrisambs verhalten soll.

Wir ordnen das unsers Herrn Leichnamb und die gefäß der Chrisamen und des heiligen Öels für die Kinder und Krankhen sollen wohl verwahrt sein, Und soll unsers herrn Leichnamb auf das wenigst alle drey wochen renouirt werden, die Altar tücher, Corporal und Priesterliche gewand, soll man rein und sauberlich halten, als was zu der eüsserlichen reinigkeit und Zierde, als Kund und Zeugnüs des innern herzens andacht, und reinigkeit gehört, Dem Priester dem die Sacristey befohlen ist, dieweilen selbst, oder so mag er sein zu dem Ampt gleichfalls zu dem Leüchen, ehe die H. Sacrament

zu administriern komen, damit si nit darfür geacht, das sie denn
reisen berait und willig sein, die armen oberbracht.

Das Funfzehende Capitel No: 15.

Wie mann die Priester soll Ehren.

Wir setzen auch das alle Ritters und ander Brüeder die Priester
sollen ehren, iren wirdigkeit irer weihung und ires Ambts,
dann man Gott an inen ehret, dieweil sie mitglieder des
Ordens und geistliches leben seind, und gern Gottes Ehre befordern.

Das Sechzehende Capitel No: 16.

Von der Ordens Priester Kleidung.

Wir setzen auch das die Priester sich in iren Klaidungen sollen halten
wie geistlichen leuthen gezimmet, darauf wollen wir, das sie
ausserhalb des Gottes haus ire schwarze Unterröckh so
ein Spanne lenge haben, und auf demselben sie das gewöhnliche
schwarz Ordens Creutz tragen sollen, wan sie aber zum
Gottes dienst gehen, sollen sie sich in einen langen schwarzen
Priesterrock, darüber dem gewöhnlichen weissen Ordens Mantel
mit dem gebürenden Ordens Creutz, der sein lang, bis auf
die schuhe haben soll bekleiden, alles nach grösse leng und
form, wie in neben gesetzter figuren zu sehen.

Das Siebenzehende Capitul No: 17.

Von Conferirung des Ordens Pfarren.

Auch wollen wir das alle Land Commenthur so inn Iren Balleyen und deren mitverbliben und anvertrauten Ordens Heüsern Pfarren haben, vor sich selbst, die Commenthurn aber mit Iren Vorwissen die dieselbigen mit wol qualificirten ordens Priestern, so vil sie deren haben mögen, besezen.

Das Achtzehende Capittel No: 18.

Was maßen die Land Commenthur unnd Commenthur Ihre Ordens Priester unterhalten sollen.

Obwoln der orden den Brüedern mehr nit als Wasser und Brodt unnd demüetige Kleidungen zu geben, und zu raichen schuldig ist, so verordnen gebieten und wollen wir doch, das die Land Commenthur und Commenthur, dem Ordens Priestern, und Brüedern so dann von den Ritter Brüedern fernneres folgen, vor iedes Ihre ziembliche notdurfft an Essen und Trincken, und allerlay gebürlicher Klaidung und Notturfft, die sie bedürfften, ohn verkürzet, Ehrlich und zu rechter zeit geben, und außrichten sollen, auf das dieselbigen bereider und williger erscheinen und Widerdriess, Eifer, hass meiden, und gehorsamblich halten.

Das Neünzehende Capitel No: 19

Von der Lieb und Einigkeit der Ritter und Ordens Brüder.

Die Lieb und Einigkeit ist der fürnembsten ursachen eine, welche alle Ständt der ganzen welt in glückhlicher Regirung und wolstand erhält, derowegen sollen die Hochmeister, Land Commenthur und andern so obersten in dem Orden zu bevelhen, und schaffen haben

vnnd Christen sich dahin bearbeiten, daß die Lieb vnnd einhelligkeit
vnder dem Rittern vnd ordens Brüedern erhalten werden, so
dann neben dem, da Jederman billicher wolstandt, bißer auch
dem allmächtigen Gott ein gefelliges werkh, welches Er vns zu
einem Erbtheil vätterlich bevolch hinderlassen, vnd da es sich
begebe, daß Zwitracht oder Vneinigkeit vnder dem Rittern
erwachsen wolte, so sollen die Hochmeister vnd Landt Commenthur
solches keines wegs gestatten, vnd do sich auch einer oder der ander
mit billigkeit zu der Einigkeit nit wolt weisen lassen,
so sollen dieselben mit Ernst von dem Hochmeister vnd Landt
Commenthur dahin gehalten werden.

Folgen Die Statuten Der Brüeder von Dem Teütschen Hauß S: Mariae von Jerusalem.

Das Erste Capitel. No: 1.

Wie einer so in den Orden zu kommen begehrt umb denselbigen anhalten soll,

Welcher durch eingeben des Allmechtigen ein Zuneigung gethan sich in dem Löblichen Teutschen Ritter orden zu begeben, der soll sich selbst persönlich bey dem Landt Commenthur und Capittel auf der Bal, als da solches gehalten wirdt, derselben Balley, mit welcher er in den orden zu empfangen begehrt praesentiren, daselbst sein anbringen, aufs das beste, als Ihm gedaucht vor dem Capitul mündlich oder schrifftlich thun, oder aber durch beyständt, welche aber von Adel oder Herren aufs wenigst sein sollen, so auch Ritter mit seinen adelichen herkommen oder Ritterschaft genossen sein, und Ihn zu gestatten bitten möcht thun lassen, Und folgendts sein begehren dem Landt Commenthur und Capittel neben dem gemahlten Wappen und nahmen der Adelichen Ahnen, Vier vom Vatter, und Vier von der Mutter, so der Teutschen geblüets seind, deß begehrendt schrifftlichen übergeben, hierauff soll der Landt Commenthur dem Jenigen, so deß begehren gethan abtretten, und bringt die sach mit dem anwesenden Balleygebiettern und andern herrn so dem Capittel beywohnen in reiffe berathschlagung, darüber dann das Capittel einnach beschaffenheit der Sachen, sich zu erkleren haben, Weil nemblichen in alle die Balleyen albereits [illegible] mit Jungen Ritter Brüedern

erzeigt, Daß derselbigen mehr aufzunehmen untreglich, od
aber daß die Persohn, so in den Orden begeret, nicht oder der
ampten der ubersehen, wie solches des ordens Statuta mit sich bring,
nit genugsamb qualificirt, so sollen die begeren freundlich
und glimpflich abgewisen werden, und ihnen die Ursach [illegible] vermelt,
solches besehens angedeutet werden, und mag solche antwort
durch einen Rathsgebietiger oder Commenthur, so hierzu von
dem Landtcommenthur verordnet, desto sich keiner zu be-
weigern hat, separatim und nicht vor dem Capitel beschehen,
hierbey aber sich bevorab der guten bezeugung, so die zu dem
Löbl. Orden haben, und ein iglicher dem andern sich aller freund-
schafft und guten willens anerbietten, zu unterhaltung aber
aller Verlegenheiten, und mehr unwillens so man gegen
dem Orden derentwegen tragen möchte, sollen die Landt Com-
menthur daran befleißen sein, Dann die vornehmen wird
daß dergleichen untauglich Persohnen, in diesen Orden
zu kommen trachten wollten, dieselbigen gelüsten und ohne
die daß begeren thun, durch mittel Persohnen, oder wie solches
zum glimpflichsten beschehen kann, mit Vertrauen freundlich
warnen, Da aber deß Landt Commenthurs warnung
nit annemblich, und das begeren hierüber beschehen solt
so soll deß Ordens Statuten gemeß hierin gehandelt werden,
were es aber sach, daß ohn allen bedenckhen Capitularen
und [illegible] mehr stimmen dahin geschlossen, daß dem
begeren willfahrt möge werden, so mag derselbig sambt
seinen beystanden, für daß Capitel gefordert, und ihme die
willfährige Antwort und bewilligung eröffnet werden,
doch mit diesem vorbehalt, daß der begehrende zuvor [illegible]

werden, Ehe dann er in den Orden kommen kan, der bekräfftiget sein soll, auch wessen die Ordens Pflicht fürnemblich sindt, und was er umb den Orden bitt, zu wissen gebüret.

Das Andere Capitel No: 2.

Was einem so in den Orden begehrt vor dem aufschweren fürnemblich vorgehalten soll werden und wie umb den Orden zu bitten.

Wann nun vor dem Capitul der begehrer sambt den beystenden die antwordt erlediget, so soll der begehrer einzig ohn die beystende für das Capitul gefordert, und Ihme ohngefehr diese folgende meinung durch den Landcommenthur angezeigt werden,
Ihr, lieber Bruder und N. N. Demnach die anwesende Herren Rathsgebietiger, Commenthur, Ritter und Ordensleuth Brüeder, dißes itzt versamleten Capitels, neben mir [illegible] Ritter-mäßige herkommen, welches dann Eure beystende wie bey dem Orden gebreüchig, mit einem Eydtschwur, so viel Ihm bewußt bekrefftigen werden, wie auch die guten qualiteten Eurer Verhaltung [illegible] erwogen, ist hierauf einhelliglich und Capitulariter dahin geschloßen, daß Ihr in unsern löblichen Teütschen Ritter orden, des Hospitals Unßer lieben frawen zu Jerusalem, an [illegible] und angenommen solt werden, Ehe und zuvor aber solches beschehen kann, werden Euch etliche [illegible] stückh vorgehalten werden, dann dann Ihr in denselben Zeit bewendt, und in allen dißen Sachen euch frey

und versichert ist, so wirdt Euch als dan angezeigt werden,
was Ihr euch ferner zu verhalten, und was gestalt Ihr umb
den Orden bitten must, welches alsbaldt geschicht, wo die frag-
stück fürwerden, und Euch was Ihr hierüber zu thun gebürt,
alsbaldt erklären;

Fragstücks.

Der in den Löblichen Teutschen Ritter Orden einzutretten be-
gehrt, derselb soll aller dieser nachgesetzten stückh sich zuvor wohl [illegible]
beweisen, dann da Er sich über kurz oder lang, anders be-
funden hette, würdt Er mit spott und verkleinerung seiner
Ehren schimpflich auß dem Orden gestossen werden.

Erstlichen der in dem Orden zukommen begehrt, soll von alten
adelichen Rittermessigen Stammen Ehelich geboren, und drey ahnen
von seinem Vatter, und drey von der Mutter probiren und von teutschem
geblütt, und ein Ritters genoß sein;

Zum Andern so soll Er auch ein gliedmaßen gerad, und ohn
allen leibs mangel und sonnblichen gebrechen sein

Drittens soll Er auch keinem herren oder anderen einigen
Menschen geistlichen oder weltlichen standts, wie solches nimmer
nahmen haben möcht, verpflicht und verbunden, sondern von
allem frey und ledig sein;

Viertens, soll auch keiner in dem Orden genommen werden,
er besitze dann ohn einige bedrangnuß seiner Elltern

beschwerden, sondern vor seinem eigenen tragen wolle.

Zum Fünfften, soll keiner in dem Orden genommen werden, er seye dann seines alters vier und zwanzig, auch keiner elter als fünffzig Jahr.

Zum Sechsten soll auch keiner, so in dem Orden genommen wirdt, mit Bürgschafft, schweren Raitungen oder schulden also beschafft sein, das durch dem Orden schaden entstehen möchte.

Zum Siebenden soll auch keiner in dem Orden genommen werden, er seye dann also vermögend, dass er hundert goldtgulden oder ducaten, nach gelegenheit und herkommen einer ieden Balley, für rüstung, für Pferdt, und in ganzen kürisß in den Orden bring.

Zum Achten soll auch keiner in dem Orden genommen werden, so vorsetzlicher oder fürsetzlicher weiß einen oder mehr todtschläg begangen, oder aber sonsten gefährliche feindtschafft hette, dardurch dem Orden nachtheil oder schaden entstehen möchte, er habe sich durch deß Ordens mittel zu Salviren oder zu vergleichen gemeint.

Zum Neunden, er erklehre sich dann, ohne weigerung dahin, deß Ordens Statuten, so viel ihme immer möglich und ihme der allmächtig Gott die gnad darzu verleihen wirdt, steiff zu halten.

Zum Zehenden, soll auch keiner in dem Orden genommen werden, er entschliess sich dan, biß in todt darinen zu verbleiben, ob er schon dem Orden derohalben, wie bleibt, deß Ordens Statuten mit sich bringen, und mit gemeinsamem Consens zu verschreiben und

wann Sie heyrathen wollen, mit Dispensation Bäpstlichen
heyligkeit,

Zum Ailfften, so Einer oder Sie bey dem Orden genommen wirdt,
das heylige Landt, und andere Länder, so dem Orden zugehören,
Vermög der alten Statuten, vor dem feindten zu beschützen, so
fern er Ihme von seinem Obern bevohlen wirdt, auch die heimb=
lichkeit deß Meisters und deß Capitels zu verschweigen, sind Sie
dieselben zu thun schuldig.

Wann nun der begehrer die fragstückh vorgehalten, und
Er hierüber den Orden anzunehmen beim Ayden Erklärt,
auch alle diese Stückh zu halten gelobt ist, über welches dann
nach ablesen der Landt Commenthur, Ihme im offentlichen
Capitel fragen soll, So vill als wann der Landt Commenthur
oder wer von seinetwegen geredt hat, zu dem begehrer
sprechen, Dieweil Ihr in allen diesen Puncten
so Ihr seyt vorgehalten, beim Ayden, auch alle diser Sach
Euch verpflicht habt, hierüber nochmahlen den Orden begehrt,
und darumb auch gebreuchig, auch an Ihm selbst billich
bitten werdet, so soll auch ferner Antwortt erfolgen.

Darauff dieses soll der begehrer auf beede Knie auf den boden
nieder knien, und folgende wortt sprechen, Ehrwürdige
Gestrenge Edle, Gnedige Herren, Ich bitte umb Gottes und
Maria der heyligisten Mutter Gottes, auch umb meiner
Selen heyls willen, Sie wollen mich in den Löblichen Teutschen
Ritter orden auf= und annehmen. Hierauff spricht
der Landt Commenthur zu dem begehren, Ihr Brüder

haben Eüer bitt erhört, doch versprügt auch der orden
andere nichts, als Wasser, und brodt, und demütige
Kleider, wirdt Euch etwas beschert, So habt Ihr Gott
und seiner lieben Mutter, und dem löbl. orden dessentig lich
darumb zu danken, Der Geschmmbergebe, daß der,
dem der orden bewilligt, mit gutten rümblichen qualiteten also
begabt, und man deselbigen genügsamb weißen haben, so solle
bey discretion, und bleiben des Landt Commenthurs stehen,
ohne der Verfliessung des Prob Jahrs, und wann es dem Land
Commenthur gefellig die Ein Kleidung zu ertheilen,

Das Dritte Capitel No: 3.

Wie es mit dem Aufschwehren gehalten soll werden. Auch
was gestalt sie seiner so in dem Orden kombt der Erb-
schafften verzeihen kann und mag.

Wann nun der begehrer, wie gehört, sein bitt aller dings erlangt, so soll
er, sambt seinen beystenden, für das Capitul gefordert, und dem-
selbigen angezaigt werden, Demnach es bey dem löbl.
Teutschen Ritter orden üblichen herkommen und gebreuchig, daß der
niemand in dem Orden aufgenommen wird, er sei dan adelich
rittermessig herkommen, und dass sein Ritter genossen sei, so
will Ihm gebühren, mit einem leiblichen Aid zu bekrefftigen sollen,
alls und der versehen sich die beystand, welches Ihr auch nit
verwigern, Darauf seine auf Schwören und folgender wordt sprechen,
Ich N: und N: schwehre, das er sein andern nicht bewust, das der

N. N: seye in dem löblichen Teutschen Ritterlichen orden aufgenommen
werden, von adelichen Rittermessigen herkommen, ein Ritterlich ge-
moß, und deren Teutschen geblüet sey. So wahr mir Gott helf
und alle heyligen.

Hierauff, sollen die beystände dem herrn Landt Commenthur
ein, Under Ihren Sigillen und handtschrifften verfertigte obligati-
on und verschreibung neben dem hundert goldgulden oder wechsel
wie es bey jeder Balley herkommen, sambt einem Pferdt und
Rüstung, so der bruder in den orden zugeben, und mit sich
zubringen schuldig, übergeben und einhändigen, und solche bemelte
obligation ohne gefahr folgender inhalts sein;

Ich N: von N: und Ich N: von N: bekennen offentlich und thuen
allermänniglich, Als der hochwürdig Fürst und herr, herr
N: N. Administrator des hochmeisterthumbs in Preussen, der
Meister Teutsch ordens in Teutsch und welschen landen, unser
gnädigster herr, durch Gott, und unser lieben frawen, seiner
auserwehlten Mutter, der hochgelobten Jungfrawen Maria,
auch umb unserer fleissigen bitt willen N: von N: unsern
lieben N: zu dem löblichen und Ritterlichen Teutschen orden anzu-
nehmen und zu empfahen bewilligt und zugelassen hat, dieweil
aber das derselb N: seiner vernunfft, glieder mechtig und ge-
sundt, und am leib gantz ungebrechlich, auch zum wenigsten von
seinen vier anen ehelich und Rittermessigen geschlecht geboren sey,
sich auch zum höchsten verpflicht, die tag seines lebens in solchem
Ritterlichen orden, vermög derselben Statuten ordnung und Regel,
gehorsamblichen zu verbleiben, und zuvollenden, und alles das
zu thun und zuleisten, so einer gehorsamen ergeben ordens brüder

gehört und schuldig ist, mit verzeihung und vergebung des fünff
und zwanzigsten Jahrs zu Augspurg Reichs abschiedt, sonst dem
frieden der religion halben darin begriffen aufgericht, beschlossen
und allen andern so künfftiglich derselben halben bedacht, und gemacht
werden, oder sich sonst zutragen, und begeben möchte, welche
dem gedachten ordens statuten zuwider gentzlich und gar
nichts ausgenommen, daß ich obgenanter N. N. von N.
seiner vernunfft und gesundt, glieder mechtig und geschickt
und am leib gantz unzerbrechlich auch zum wenigsten von seinen
vier Ahnen vom vatter, und vier von der Mutter her, Edel und
Rittermessiges geschlechts und teutschen geblüets, Auch wir
sollen und wollen hierauff die weil wir leben, hochgedachts
Unsers gnedigsten herrn des Administrators und teutschen
Maisters, seiner fürstl. gn: Nachkommen, und des ordens
schaden warnen, frommen, nutz und bestes getreulich werben,
und obstimmen, daß der gedacht unser N: über kurz oder lang,
sich uf oder wider sein obern, den orden oder des
ordens recht, oder gerechtigkeit, auch sich mutwilliglich aus dem-
selben zubegeben undersehen, und darzu nichts, wie es namen
haben, oder erdacht werden möcht, zu behelff oder vorstandt
nehmen wolte (das Gott verhüette) ob selben und wollen
wir ihme, des dennoch einig Rath hülff oder fürderlichen,
noch andern von unsertwegen kein zulegung, unterschleiff
hülff oder beystandt thun in keinen weg, sondern solches
nach unserm höchsten vleiß understehen zuwenden, und
zu wehren, auch getreulich trachten, rathen und helffen, ihne
widerumb in seiner obern und des ordens gehorsame
zubringen, alß wir dann, das dem allen und jedem

wie obstehet also steiff, und vesstiglich zu halten mit handtgebenden
treuen gelobt, und zu Gott und seinem heiligen Evangelio
mit auffgehabenen fingern leiblichen aidt geschworen
haben, und ich obgenanter N: bekenn hiemit und sonderlich zu
Urkundt ich gedachts meinem gnedigsten herrn umb Erzei-
gennungwillen meiner person, in seiner Fürstl. Gn. und
dem löbl. Ritterlichen Teutschen orden underthenigsten
danck, das ich halten und thuen, wie obsteht, alß ein
gehorsamer desselben ergebener ordens Person, underthenigst
leistens fleiß nachkommen, und geloben, und mich in keinen
weg darwider setzen, noch stellen, oder eintzige hilff oder
fürstandt suchen, noch annemmen will, sondern mich
alles und jedes, so in dieser abschrifft, in der geistlichen gemachte
religion fried obgemeldt, oder aller anderer, sowol bereit für ge-
nommen oder künfftiglich fürgenommen würden, gentzlichen und gar
bestendiglich, mit guttem freyem willen, und wie sich das be-
geben und begeben haben, und thue das hiemit jetzt als dann und
dann als jetzt, in bester formb wie ein rechtlicher stendiger
verzicht immer geschehen soll kann und mag, Gerewlich und ungefer-
lich hierin allerdings außgeschlossen und des alles zu war-
rer bekrefftigung, so hab ich den herrn mehr obgemelten
N: von N: und N: von N: für meine selbst person, und des
gedachten N: von wegen meiner Profeß, und verzichts halben
Und was mich hierinnen betrifft, sich mit eigen handen
underschreiben, und mein angeborn Insigel anhangen an
diesen brieff. Gegeben ist an N: tag des monats
nach Christi unsers herrn geburth.

Da nun nach Verrichtung dessen wie obgemeldt von dero ordentlichen Herrschafften das begehren mit bewilligung und genugsamem bedacht derselbigen begehrt solt werden, das der begehrter aller Erbschafften, wie dieselben nahmen haben möchten, sich auch verzeihen soll, So mag derselbe mit Consens des Landt Commenthurs und Capitels gutwillig und aus seiner schuldigkeit beschehen, Jedoch solle auch zugelassen werden, wan einem so sich in dem Orden begibt, das er ihme gegen seinen freunden und theil seiner güeter, oder gar vorbehalte, doch solcher gestalt das dieselbige zu Erbe nach seinem todt, wohin er gehören wird fallen, und der Ordensbruder darüber ohne Consens des Hochmeisters zu testiren nit macht haben solle, Würde er dem selbsten das Erbe nach seinem absterben dem Orden selb oder gar gönnen wolle, soll auf sein anhalten Ihme solches nach gelegenheit der Verlassenschafft vom dem Meister auch nit abgeschlagen werden, Alsobald nun einer Ritter obgehörter maßen in den Orden aufgenommen worden, soll solches dem Hochmeister neben erzehlung seiner qualiteten, herkommens und seines alters zu wissen gethan, welches in ein sonderbahres hiezu verordnetes Liber, in des Ordens Cantzley eingezeichnet soll werden, und solches aus dieser Ursache, damit der Hochmeister wissenschafft habe, weß gestalt ein oder die ander Balley zu allen zeiten mit Rittern besetzt und versehen, Es soll auch in allen Landcommenthureien ein sonderbahres Liber gehalten, in welches eingezeichnet soll werden, zu was zeiten ein Ritter in dem Orden aufgenommen worden, wessen seines alters, durch wen er aufge-

nommen werden, und was sie etwan für gewesen.

Das Vierte Capitel No: 4.

Wie es gehalten soll werden wann Einer zum Ritter geschlagen und eingekleidet, auch wieder des Ordens Pflicht praestiern soll:

Wann nun der begehrer das Probier Jahr also tugentlich zu gebracht, daß ihn der Landt Commenthur würdig erkennt und halt, die Einkleidung jetzt zu nehmen, so soll er ihm vor oder auf etwan zween Commenthur, oder sonst Ritterbrüder, und deren Ordens Priestern, auch da es sich füglich thun läßt, etliche des begehrers befreundten, oder andere vom Adel darzu beschreiben, Es soll aber zeitlichen zuvor dem begehrer die Einkleidung angekündet werden, damit er auf das wenigste drey tag vor der Einkleidung, beicht und Communicier, und sich mit Gott versöhne, ohne einig exception, Wann nun der Landt Commenthur die Einkleidung vorzunehmen gericht, so soll er morgens früe, mit den anwesenden Raths gebietigern Commenthurn und Ordensbrüdern zu Capitel sitzen, dem begehrer fürkommen lassen, und ihme vorhalten, daß ihme zuvor bewußt, daß er biß anher auf sein bittlich anhalten, ihme der löbl. Teutsch Ritterorden seine Statuten und Satzung bewilligt, doch so fern er deß Ordens ~~[illegible]~~ welche er nun mehr genugsam in erkundigung gebracht werden haben, [illegible] zu selbigem getrauen, und dessen [illegible] hierüber die Einkleidung, und bis in dem todt [illegible]

sonderbahre hochwichtige und der Ursachen, wie des ordens Statuten
mit sich bringen, in dem orden zu verbleiben begehrt, soll ihme
nach praeticirung deß Ordens Kleidt, welches folgends darum
dann der begehrer dem orden zu nehmen und zu halten bei be=
dencken, so soll ihme die ordens Kleidt durch den Landtcommenthur
übergeben werden.

Juramentum

Ich N: N: verspreche und glob, keuschheit meines Leibs, und ohne
eigenschafft zu sein, und gehorsamb Gott und Marien und euch Meister
deß Ordens des teutschen hauses und euren Nachkommen,
nach der Regel und gewohnheit des Ordens des teutschen hauses,
daß ich gehorsam will sein, biß in meinen Todt, so helffe mir
Gott selbst und sein heiliges Evangel.

Wann die Ordens Kleidt von dem begehrer beschehen, so soll der
Landt Commenthur sambt dem anwesenden Commenthurn,
Rittern, Ordens brüdern mit dem begehrer in die kirchen
gehen, und dem begehrer in die Sacristey führen, allda sich die
andern Ritter und ordens brüder auch finden sollen, und
wirdt ihme daselbsten ein ganzer Küriß angelegt, und folgends
heraus für den Altar vom dem Landt Commenthur ge=
führt, alda er biß zu dem Offertorii still stehen solle, dann
heraus gehen auß der Sacristey, wirdt ihme sein schildt
in seiner formb, wie auch die weiße Rock, Ordens mandel
und der guldene Kranz geschmelzt Creuz von seinen nechsten
befreundten vorgetragen, und derselbig der das mandel
tregt, soll sich zu des Altars linken seiten, der ander mit dem
weißen Rock, ordens mandel und guldenem geschmelztem Ordens

Creüz für seiten deß Euangelii.

Nach dem offertorio wendet sich der Priester vmb vnd spricht nachfolgende wordt;

V. Adiutorium nostrum in nomine Domini

R. Qui fecit cælum et terram,

ORATIO.

Benedic Domine sancte Pater per inuocationẽ tui nominis et per aduentum + filii tui Domini nostri Jesu Christi atque per do + num Sancti Spiritus hunc ensem, quo hic famulus tuus hodierna die præcingi desiderat, quatenus eo munitus nullis bellorum turbetur incursibus, sed felici victoria per omnia potitus illæsus tuo præsidio guber=netur. Per eundem.

Zu allen Messen weyhen kann nachfolgende oration ge=sprochen werden.

Omnipotens sempiterne Deus, qui famulum tuum his armis exornare voluisti, fac illum contra cuncta ad=uersantia ita cælestibus armari præsidiis, quo nullis in perpetuum tempestatibus bellorum turbetur. Per Christum.

Wann das Schwerd geweicht ist, so spricht der Priester die nachfolgende oration vber den newen Ritter oder

ORATIO.

Exaudi quæsumus Domine preces nostras et hunc famulum tuum qui hodierna die militari ense te annuente præcingitur, benedicere ✠ dignare quatenus contra Paganorum omnium malignantium sævitiam defensor sit et protector Ecclesiarum et viduarum orphanorum et omnium tibi servientium cunctis qz sacræ fidei repugnantibus sit te operante terror et formido Per Dominum nostrum:

Darnach gibt der ✠ Priester das Schwert deinem ordens Ritter, welcher es dem newen Ritter umbgürttet, und steckt es wider in die Scheiden.

Eructavit cor meum verbum bonum: dico ego opera mea regi.
Lingua mea calamus scribæ velociter scribentis.
Speciosus forma præ filijs hominum
Diffusa est gratia in labijs tuis: propterea benedixit te Deus in æternum.
Accingere gladio tuo super femur potentissime

NB. Iste versus tribus vicibus dicitur.

Gloria Patri, etc: Kyrie eleison, Christe eleison. Kyrie eleison, Pater noster

℣. Salvum fac servum tuum Domine
℟. Deus meus sperantem in te
℣. Nihil proficiat inimicus in eo
℟. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei
℣. Esto ei Domine Turris fortitudinis

R. A facie inimici
V. Domine exaudi orationem meam
R. Et clamor meus ad te veniat
V. Dominus vobiscum
R. Et cum spiritu tuo

ORATIO.

Omnipotens sempiterne Deus qui famulum tuum militari gladio circumcingi voluisti, fac eum quaesumus contra omnia adversantia sic caelestibus armari praesidijs, ut visibilium nequitias potenter expugnans, de potestatibus etiam aereis mereatur feliciter te auxiliante triumphare Per Dnm

Jetzo soll der Priester den Neuen Ritter mit weihwasser besprengen und sprechen.

Benedictio Dei Patris omnipotentis et Filij et Spiritus Sancti, maneat super te et custodiat te semper.

Darauff soll der folgende Hymnus gesungen werden,

Veni creator Spiritus,
Mentes tuorum visita
Imple superna gratia
Quae tu creasti pectora
Qui paraclitus diceris
Donum Dei altissimi

Fons vivus, Ignis, Charitas
Et Spiritalis Unctio

Tu Septiformis munere
Dextra Dei tu digitus
Tu rite promissum patris
Sermone ditans guttura

Accende lumen sensibus
Infunde amorem cordibus
Infirma nostri pectoris
Virtute firmans perpetim

Hostem repellas longius
Pacemq; dones protinus
Ductore sic te praevio
Vitemus omne noxium

Per te sciamus da Patrem.
Noscamus atq; filium.
Te utriusq; Spiritum.
Credamus omni tempore

Gloria tibi Domine
Natoq; qui a mortuis.
Surrexit et Paraclito
In sempiterna Saecula AMEN.

Da gehet der Land Commenthur her zu dem Neuen Rittern
Zeücht Ihme das Schwerdt auß, und giebt Ihme
drey Streich mit nachfolgenden worten.

Jn Gottes S: Marien und S: Georgen Ehr, vertrag
dieses und keins mehr, und spricht, beßer Ritter als Knecht.

Alßdann gehet ein Ritter herzu und gürttet
Ihm die Sporn umb.

Jetzo gehet der Ritter im Kürisß wieder in die Sacristey, undt
thut den Kürisß auß, legt seine geistliche Kleider wieder
an, und gehet wieder herauß für dem Altar.

Jm dem theil gesegnet der Priester den Mandel und Kreutz
etc.

Adiutorium nostrum in nomine Domini Qui fecit
cœlum et terram.

ORATIO

Domine Iesu Christe qui tegumen nostræ morbulitatis
induere dignatus es, obsecramus immensæ largitatis
tuæ abundantiam, ut hoc genus vestimenti, quod Sancti
Patres ad innocentiæ et Sanctitatis inditium ferri sanx-
erunt, ita benedicere + digneris, ut qui hoc vesus fuerit
induere mereatur, Qui vivis etc.

Darnach raucht und sprengt man den Mandel und
Kreütz diß oration.

Da quæsumus omnipotens Deus, ut hic famulus tuus, qui
pro spe retributionis æternæ cuncta relinquere, et famu-
latu perpetuo se tibi Domino desiderat exhibere, plena
fide animoque perfecto in proposito sancto permane-
at. Tu eum omnipotens Pater benedicere et in perpetuum
conservare digneris, tribue ei castitatem, benignitatem
obedientiam Charitatem et quas scimus pro operibus
transitorys gloriam, pro pudicitia Sanctitatem
ut ad præmium remunerationis æternæ valeat per-
venire, Per Dominum etc.

Jeetzo soll das Veni Sancte Spiritus sambt der Collecten Deus qui corda gesungen werden.

Da legt sich der New Ritter vor dem Altar Creucsweis: in seinen gewöhnlichen Kleidern, und singt man volgende Litaney über Ihn.

Kyrie Eleison
Christe Eleison
Kyrie Eleison
Christe audi nos

Pater de cœlis Deus
Fili redemptor Mundi Deus — Miserere nobis
Spiritus Sancte Deus
Sancta Trinitas unus Deus

Sancta Maria
S: Dei genitrix
S. Virgo Virginum — Ora pro nobis
S: Michael
S: Gabriel
S: Raphael

Omnes Sancti beatorum Spirituum ordines
Orate pro nobis.

S: Joannes Baptista
S: Petre — Ora pro nobis
S: Paule
S: Andrea

Omnes Sancti Apostoli et Euangelista
Omnes Sancti discipuli Domini
Omnes Sancti Innocentes } orate pro nobis

S: Stephane
S: Laurenti
S: Georgi } ora pro nobis
Omnes Sancti Martyres
orate,
Sancte Martine
S: Nicolae
S: Augustine } ora pro nobis
Omnes Sancti Confessores
orate
S: Maria Magdalena
S: Catharina
S: Barbara
S: Elisabeth } ora pro nobis

Omnes Sancti Virgines et Viduæ,
orate,
Omnes Sancti, orate pro nobis.
Propitius esto, parce nobis Dne.
Propitius esto Libera nos Dne.
~~Ab ira tua~~
Ab insidijs Diaboli
Ab omni immunditia mentis et Corporis
A subitanea et æterna morte
Ab omni malo
Per incarnationem et natiuitatem tuam } Libera nos Domine

Per Baptismum et Ieiunium tuum
Per Crucem et Passionem tuam
Per mortem et Sepulturam tuam
Per Resurrectionem et Ascensionem tuam
Per gratiam Spiritus Sancti paracleti
In die Iudicij

Libera nos Domine

Peccatores, te rogamus audi nos
Vt pacem nobis dones
Vt gratiam Spiritus Sancti Cordibus nostris infundere digneris
Vt famulum tuum regularibus disciplinis instruere digneris
Vt in Sancto proposito perseuerantiam ei donare digneris
Vt ipsum ad promissum gloriæ tuæ præmium perducere digneris
Vt Congregationem nostram in tuo Sancto timore et amore Conseruare digneris.
Vt nos exaudire digneris

Te rogamus audi nos

Kyrie Eleison, Christe Eleison Kyrie Eleison.
Pater noster. Et ne nos inducas in tentatione.

V. Saluum fac seruum tuum Domine
R. Deus meus Sperantem in te
V. Nihil proficiat inimicus in eo
R. Et filius iniquitatis non apponat nocere ei
V. Mitte ei auxilium de Sancto
R. Et de Sion tuere eum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK gefördert durch Baden-Württemberg MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

V. Esto ei Domine Turris fortitudinis
R. A facie inimici
V. Domine exaudi orationem meam
R. Et Clamor meus ad te Veniat
Dominus vobiscum
Et cum Spiritu tuo

OREMVS

Domine Sancte Pater Omnipotens æterne Deus respicere dignare super hunc famulum tuum N. quem de huius mundi naufragijs et periculis eruis, et ad tuam gloriam vocare dignaris. Concede propitius, vt arctam et angustam viam, quam devota mente exquirit, iugiter diligat teneat atqz sectetur quatenus ad æternam quam in te perseuerantibus dignatus es promittere gloriam peruenire mereatur, Per Dnum

Jetzt stehet der New Ritter wieder auf, und legt ihm der Priester den Mantel an, und spricht nach folgende worte.

Induat te Dominus nouum hominem, qui secundum deum creatus est in Justitia et Sanctitate veritatis

ORATIO.

Consolare Domine hunc famulum tuum N. sicut Consolari dignatus es Apostolos tuos per Spiritum Sanctum; Concede ei pudicitiæ verum fructum, vt antiquas

non meminerit Voluptates, ne sit intentus vitiorum desiderijs, ut tibi soli subdat colla propria, quo pro tantis laborius sempiterni gaudij munus inæstimabile percipiat, et sanctitatis Per Dnm.

Jetz gibt der Priester dem Neüen Ritter das Creützan mit Kreütz nachfolgende worden,

Ecce Crucem istam damus tibi pro omnibus peccatis tuis, et si serves ea, quæ promisisti, facimus te securum vitæ æternæ.

ORATIO.

Famulum tuum Domine, quæsumus, custodia tua muniat pietatis, ut religionis sanctæ propositum quod in spirante suscepit, te conservante inviolatum semper valeat custodire Per Dnm.

Jetzo wird das Euangelium gesungen, oder gelesen apud S. Marcum Cap. 1.

Initium S. Euangelij Secundum Marcum.

Initium Euangelij Jesu Christi Filij Dei sicut scriptum est in Isaia Propheta, Ecce ego mitto angelum meum ante faciem tuam qui præparabit viam tuam ante te, Vox clamantis in deserto, parate viam Domini, rectas facite semitas eius. Fuit Joannes in deserto baptizans et prædicans baptismum pœnitentiæ in remissionem peccatorum et egrediebatur ad illum omnis Judæa regio et Jerosolymitæ et baptizabantur ab illo in Jordane flumine

Confitentes peccata sua. Et erat Joannes vestitus pilis cameli et zona pellicea circa lumbos eius, et locustas et mel silvestre edebat, et praedicabat dicens, Venit fortior me post me cuius non sum dignus procumbens solvere corrigiam calceamentorum eius. Ego baptizavi vos in aqua. Ille autem baptizabit vos in Spiritu Sancto.

Volgt ein ermahnung, so der Landtcommentur oder ein Ordens Priester dem Jungen Ritter also baldt oder aber hernach privatim wie er das für rathsam achten würdet fürhalten mag.

Lieber Ordens Brueder, Ihr seidt nunmehr vollkomlich empfangen und aufgenommen, in unsere Ritterliche Bruederschafft und gesellschafft des löblichen Teutschen Ritterlichen Ordens, und des Hospitals unser lieben frawen zu Jerusalem. Dabey soll ich nit underlassen, euch zu erinnern, die bedeutung aller dieser Ceremonien, so in empfahung des Ordens, und in der einkleidung mit euch gebraucht worden. Erstlich der weiße Ordens Mantel mit dem schwartzen Creutz, so euch von dem Priester under dem Ampt der heiligen Meß angehengt worden, ist zwar unser geistlich und Ritterlich ordens kleid, welches Ihr euch zu gewisser zeit, wie dieselbig des Ordens Statuten mit sich bringen, gebrauchen sollet, bei dem aber aber halten die bedeutung, gleich wie der mandel weiß, rein und unbefleckt, also sollet Ihr euch zu allen zeiten (welches das höchste Kleinod eines Ritters) der

durch alle herzhafftige grossmüetigkeit, und alle löbliche thaten
herfürthun und denen in Geschichten beschreiben, damit
Ihn der allmechtige Gott, zu allermaisten ehr gebete zu
seinem göttlichen lob, und euerer Seelen haill. Gleichwie dieser
mandel euch ist umb gethan worden, mit einem gewissen
demüetiglichen auferlegen sindt. Das schwarz geschmelzte
gulden Creuz, so euch der Priester an dem halss angehenckt,
dass bedeütet, dass Ihr so offt Ihr selbiges ansehet, Euch des
bittern leidens und sterbens Jesu Christi unsers Heylandts
so Er für Euch und alle welt hat, an dem Stammen des heyligen
Creuzes erlitten, erinnern und ihme darumb danckhbar seit,
Gleichsfals auch dass Ihr alle widerwertigkeit Creüz und
leiden, so Euch von Christi wegen widerfahren möchte, Ja auch
den tod umb seines heyligen Nahmens und glaubens willen,
gern leiden, und Ihme damit das Creüz dragen helffen wolt,
Die schwarze Seidene schnur, daran das Creuz hengt, bedeütet,
dass Ihr euch nunmehr aller euerer freyheit, so Ihr gehabt,
begebet und forthin gleich, wie euch die schnur umb dem hals
bindt, also auch verbunden und schuldig seyt Euerm hochmeister
oder wer euch von ihme und von ordens wegen, zu einer
Obrigkeit gesezt, allen gehorsamb zu leisten, wie solches die ordens
Pflicht so Ihr gelaist mit sich bringt, leisten solt. Der
Streich damit Ihr ermahnet seyt worden, wie wohl ein
jeder grossmüetiger Christlicher Ritter Creüz sonderlich
der disen nahmen tragt, sich erzaigen solle, ohn alle
beschwerung wider die feindt Christi, und seines heyl. Creüzes
in allen gefehrlichen streit zu gehen, Dieweil

aber einmahl die menschliche Natur also beschaffen, das die
leichtlich durch die Verwendung geschwecht kan werden, also
und der Ursachen, ist einem Geistlichen Ritter, ein weiß Kleid
und zugelassen, Christi unsers herrn und seinen selbst feinde
desto sterckern widerstand zuthun, ja auf das beste zu be-
trachten und zuversuchen, doch soll er sich mehr auf den Gött-
lichen beystand, als auf sein stercke oder betrachtung ver-
lassen, Das verguldet Schwerdt, so Euch geben
ist worden, dieweil es die edelste und würdigste wehr ist,
so ein Ritter haben kan, so solt Ihr euch dieselbige lassen be-
fohlen sein, Gleich als unser herr und heyland Jesus
Christus sein liebe Mutter S. Joanni befohlen, und das Ihr
dieselbige zu solchem end brauchet, Christi, der Kirchen und
Eures Ordens feind, damit zu bestreiten, so er Ewig-
lich und euch dem einen Obristen befohlen wird, auch
solt Ihr das Schwerdt brauchen, zu beschützung gerechter
frommer menschen, dem gemeinen nutz Eures Vatterlands,
wittib, waisen, und dann Eur selbst ehr, und keine
weys zu ungerechtigkeit, oder unbillicher beschedigung Eures
nechsten, und so offt Ihr solches in die hand nehmet, so
solt Ihr euch durch das Creütz, so an der wehr ist erinnern
des wahren lebendigen Creützes, so Todt und Marter
williglichen für uns gelitten, welches, da es dem kleinmüthig
also gefellig, Ihr auch in streitungen wider seine kind,
gutwillig leiden solt, welches euch ein weg zu der ewig
Seligkeit sein wird, Die verguldte sporen, welche
euch durch ein Ritter an die füß gegürtet worden, haben
diese bedeutung, gleich wie die Pferdt, so mit den sporn
gestochen werden, sich also bald ermundert, und sich

beständig erzeigt, deß solt Ihr ohn Underlaß ein sporn in eurem Herzen haben, der Euch zu Gottes furcht, Rittermäßigen stuckh, und löb: und adelichen tugenden treib und anreitz, dar durch Ihr dem schedlichen müssiggang, welcher ein Ursach der faulheit und trägheit, darauß allerlay laster entspringen, endtfliehen möcht, die drey streich die ich euch mit dem bloßen schwert über den helm hab geben, weil mann einem Ehrlichen Man Adel mit großer schmach und schand kann anthun, denn schmehlicherweiß zueschlagen, darumb hab ich euch diese streich geben, für die letzte Unehr, schandt und schmach, welche dann euch von keinem nimmer mehr zu erleiden oder zu ertragen, befehle Euch hiemit ein schutz Gottes deß Vatters, deß Sohns und heiligen geistes, und in die getreue fürbitt, der allerheiligsten Jungfrauen Maria, der werthen Mutter Gottes, deß Teutschen Ordens getreuen Protection, die wollen Euch helffen siegen wider Ehr und ewre feindt, und nach disem leben die ewige seligkeit mildiglichen verleihen.

Mit ein Kleidung des Ordens Priester, soll die Einkleidung allermaßen, wie obgemeldt, außerhalb den Rohr, harnisch, sporn, und dergleichen, was dessen weltlichen anhengig, gehalten, doch ihme ein Creuz in die handt wie bräuchig und herkommens gegeben werden.

Das Fünffte Capitel. No: 5

Wie ein Ritter so in den Orden aufgenommen würdt die Residentz auf den Ungerischen Gränzen oder aber anderwerts wider die unglaubigen verrichten soll.

Der erste beruff und Löbliche Nahmen so der Teütsches Ritter Orden Bishe

nur gehabt, welche nun ein gutte Zeit hero schier gar erloschen, ist unge-
theils auss diesem entsprungen, dass anstatt der löblichen Ritter-
lichen thaten, so unsere Vorfahren stetigs geübt, und sich hertiglichen
in denselben bemühet, izt durch theils der Ritter ruhige tag
gesucht, und derselbigen gepflogen werden, äusserlichem dem
dess Ordens Verderben, und der Ellendt unwiderlich nachgevolgt,
erfolgt. Sollen demnach die Ordens Ritter zu übung Rit-
terlicher thaten, und Kriegs erfahrenheit, auch anderer adelichen
tugenden zu lernen gehalten werden. Dann dieweil
wie obgemeldt der Orden izigerzeit, leider, mit streits
bericht, dass [illegible] [illegible], grosse und nambhaffte
Sachen thun würdt, so ist dahin zu denckhen, dass die Ritter, sich
frembde Länder und Kreiss zu erfahren und zu lernen
auch sonst in rühmblichen Herrendienst, mit vorwissen des
Meisters und Landt Commenthurs sich zu begeben fleissen,
damit wann der allmechtige Gott, dem Orden durch seine
reiche gnadt, so weit gnediglich helffen thet, dass er etwas namb-
hafftes vorzunehmen gewillt, es mit Kriegs erfahrnen und
zu solchen occasionen wohl qualificierten Rittern versehen
were, und werden sich durch dises mittel die Ritter bei allen
Potentaten, Fürsten, und grossen Herren bedient machen,
dardurch dieselbigen ein affection bekhommen möchten,
auff alle zufallende begebenheit sich, dem Orden allen
hilfflichen beystandt zu leisten, und denselbigen widerumb
erheben helffen.

Folget also wie die Ritter Ihre Residentz zu
complieren schuldig seindt.

Zum Dritten soll ein Jeder Ritter schuldig sein, Drey Jahr lang auf einem Ungarischen Gränzhauß, oder anderen wider die Ungläubigen, wie ihme solches von dem Capitel, beyneben des Land Commenthurs, auß gutachten des Meisters verordnet wird, mit dreyen Pferden zu dienen, zu dissem end soll ihme monatlich underhalt Zwanzig gulden von dem orden gereicht werden, und im fall er etwas mehr leisten dienen würde, soll dasselbig der orden zu erstatten nit schuldig sein; So sollen ihme die Zwanzig gulden underhalt anders nit gereicht werden, er sey dann auf dem Gränzhauß in seiner Residentz, zu der Reiß aber auf das Gränzhauß, sollen ihme hundert gulden, und zu abzug funfzig gulden bewilligt werden. In der Zeit der Residentz, soll keinem Ritter gewehrt sein, sondern vielmehr zu lob gereichen, daß er nach beuthen tracht, oder sonst seinen nutzen und frommen sucht, doch in stucken die einem ehrlichen Ritter zu thun gebühren, — Kam auch einem Ritter der gleichen gelegenheiten zu handen stossen, und er sich in dieselbig einzulassen gedacht, soll er solches, damit andere die selbe leiden mag, und davon zu seiner beförderung und erkantnuß nit vorenthalten wird, zuvor meist zuvor dem Land Commenthur berichten; (7)

Kam einem Ritter, so in der Residentz auf einem anderen Gränzhauß, als dahin er verordnet, ein gelegenheit zu seiner beförderung und gutten brauch vorstund, so soll ihme sich dahin zu begeben ohngewehrt sein, doch obstehender maßen, mit bewilligung des Land Commenthurs, und das seine Ursachen warumb solches beschehen erheblich und zulässig sein, darüber er zuvor berichten und bescheid hierüber erwarten soll.

Die Residentz, soll ein Ritter verbunden sein, an einem stuck

Unauffhörlich Zuthun, sondern die gantz, halben und Viertel Jahr
auch Monatweise, Je nachdem es sein gelegenheit sein würdt,
doch soll Er Jederzeit, wann Er von seiner Grentz verreisen will, von
seinem Obristen (oder wer an seiner statt Commandirt) Ver-
laubnus nehmen, ehe und sich wann Er wider kombt, sich an-
melden, damit die Zeit seines verreisens, wie auch seiner wider-
kunfft [X] fleissig verzeichnet werde, damit wann Er seine Resi-
dentz Complirt, desselbigen einen schrifftlichen schein, von
seinem Obristen dem Landt Commenthur bringen könne, die
erlaubnus, so Er währender Zeit der Residentz, von dem
geringen abwesendt Zu sein, von dem Obristen nimbt, soll
sich über vierzehen tag, es geschehe dann Leibs schwachheit halber,
nit erstreckhen, Es geschehe dann mit Vorwissen des Landt-
Commenthurs, oder in solchen occasionen, da Ihme Zu Lob und
rumb gereichen thut, und dass Er dieselbe der Zeit wegen, solche
der Landt Commenthur nicht bericht könnte werden, Wann
aber feindts gefahr verhanden, soll keinem Ritter, so in der
Residentz, von seiner Gräntz Zugehen erlaubnus Zu nehmen
Zugelassen sein, Er wäre dann mit Leibs schwachheit be-
hafftet [X] wie dann ohne das kein ehrliebender Ritter, solche
in der gleichen occasione begehren wirdt.

Wann es sich begibt, dass in währender Zeit, einige Ritter der
Residentz im Veldzug auszuziehen, so soll er Ritter ver-
bunden sein, (doch mit Vorwissen seines Obristen) von welchem
er Ritter ohne sonderbahre hochwichtige Ursach nit dis-
pensirt werden, der feindt vielleicht dieselbe Gräntz heimsuchen
belagern möcht, nit auffgehalten werden, darinnen

befinden, Es soll ihm auch freystehen, ob er unter Reuttern
oder zu Fuessvolckh dienen wolle, Doch soll er dasselbig
auch dem Landtcommenthur auf das förderlichst, als es sich
thun lässt berichten, Dieweil aber die ausrüstung in die Veldtzüg
in Ungarn sehr viel costen, also dass es oftermahls einem armen
Ritter, sich aus seinem beüttel und Vermögen auszurüsten, zu
beschwerlich fallen würde, Also soll einem, so in der Residenz
ist, und sich zu Veldt begeben würdt, nemblich wer unter die Reütter soll
hundert gulden, Dem Andern aber, so unter dem Fuessvolckh
dienen will, dreyssig gulden zu der ausrüstung von dem Orden
bewilligt werden,

Hierbey aber soll gemerckht werden, da etwan ein anzahl Kriegs
Volckhs versamblet, ein impresa wider den feindt zu tentiren,
(dabey dann billiger weise ein jeder Christlicher Ritter, so in der
Residenz ist, sich zu befinden bereit sein soll) das derselbig
nit für ein Veldtzug soll gehalten werden, sondern da nit
ein ganz leger versamblet, und in den zweyten oder dritten
Monat zu Veldt gelegert würdt, solche beyde obgemeldt, für
ein Veldtzug geacht soll sein,

Die Ritter sollen, in wehrender Residentz, sowohl als zu Velds zeitt,
eines Gottsfürchtigen Lebens und rhümblichen wandels sich befleissen,
auch ihr gebett, und andern Gottsdienst, so sie von Ordens wegen
zu thun schuldig, gleich als etwan die in einem Ordenshaus se
verrichten, Es sey dann feindts gefahr, oder anderer wich-
tigen ursachen halben unmüglich, fleissig verrichten, so sollen
sie sich auch in sonderheit der so abscheulichen Gottslestern
überflüssigen Trinckhens, und anderer offentlichen und heimb-

Sünden und lastern, welche einem Ritter zu üben schimpflich,
und dem Orden verkleinerlich, so viel immer möglich
enthalten, auch böse gesellschafft, bey deren dergleichen
laster geübt werden, meiden, und sich hingegen zu denen ge-
sellen, so eines gutten wandels, und sich aller Ritterlichen
Tugenden gebrauchen. Es soll auch kein Ritter (ohn des Ob-
risten wie auch sonst ohne Urlaub) zu Ehrhändel anfang
sondern mit männiglichen verträglich sein; ob sie dann sich, der
Er zu defendierung seiner Ehren, darzu gedrungen würde,
und solches bey straff, wie dieselbig des Ordens Statuten
mit sich bringen. Dem Feind und Tartaren soll Er zu allen
Zeiten mit gutter acht haben, damit Er auf jedermahl des
Obristen begehren, und sich die occasion praesentiert
an dem Feind wie es einem Ritter gebührt, sich ergreiffen
mög. Er soll sich auch in allen rümblichen occasionen,
so sich in wehrender Zeit seiner Residentz gegen dem
Feind begeben möchten, befinden, und keine derselbig,
es beschehe dann auß ermanglung der gesundheit, oder
anderer hochwichtigen Ursachen, oder auß befehl und
bewilligung des Obristen, mit Versäumen. Es soll sich
auch kein Ritter in keiner gefahr, wie die genannt
möchte sein, dem Feind gefänglich oder sonst ergeben,
So es aber wider verhoffen beschehen soll, so soll der
Orden Ihme zu ledigen kein Pfenning zu geben schuldig
sein, und da es (das Gott verhüten wolle) ohn
einem Ritter schimpflicher weiß beschehen soll, so soll

er an dessen nit, als die höchste straff, wie solches die Ordens
statuten mit sich bringen, auf denn fall er mit zu bekommen,
zugewarten haben.

Dem Obristen so ein Ritter undergeben, soll Er in billichen
sachen allen gebürenden gehorsamb leisten, und gebürlichen
respect tragen, und sich mit seinem verhalten dahin be-
fleissen, dass Er von seinem Obristen, und männiglichen ge-
liebt, und nit geschändet werde, welches dann ihme zu auf-
nehmen, und dem Orden zu ruhmb gereichen wird.

Er soll auch, alsbald er von dem Landt Commenthur ab-
gefordert, sich auf die Residentz zu begeben, dahin zu komen,
nit sämmig erzeigen, gemessen er solches von dem Landt Com-
menthur befohlen.

Wann es sich aber zutrüge, dass ein Kriegserfahrener
Mann sich in den Orden zu begeben gewillt, und sich in
dem Kriegswesen allbereit so weit nach gesetzt, dass
Er Rittmeister oder Hauptmann bevorab in Ungarn,
oder sonsten wider die Ungläubigen ein oder mehrmahlen
bedient, so soll ihme für Ordentlich, dass Er solche bruch
bedient, ein Jahr an der Residentz abgeraitet werden,
außer dessen aber, soll ein Jeder sein dem Orden
schuldige Residenz, wie oben nach lengs erzehlt,
zu compliern schuldig sein.

Wann es sich aber begibt, dass ein anzahl Ritter in
Grüntzhauss sein würden, so sollen die auf den geringen
so von dem Hochmeister darzu verordnet, obligiren moss[?]

Ihr aufsehen haben, und dieselbig in gebürlichem Wesen stehe.

Es soll auch keinem Ritter ein Commenthur eher zugeben oder bewilligt werden, er habe denn zuvor sein Residenz oder Kriegsfahrt vollkommen compliert, oder beschehe denn aus sonderbaren erheblichen Ursachen, doch dass man dieselbig nit umbgehen kann, und mit sonderbarem Consens des Land Commenthurs und Capitels derselbigen Balley. Wann nun ein Ritter seine Residenz also compliert, und dessen Schein und Urkund bringen, und damit bei der Canzley zu Mergentheimb solches anzeigen würdet, soll solches registriert, und ihme wieder, und dass er nun mehr der Commenden fähig, ein testimonium an den Land Commenthur der Balley, darinn er einkleidet und gehörig ist, mitgeschickt werden.

Das Sechste Capitel. No: 6.

Wie sich ein Ritter nach dem er die Residentz der drey Jahr auf den Ungrischen Gränzen oder anderwerts wieder die Unglaubigen verricht, zu verhalten.

Wann nun ein Ritter die drey Jahr seiner Residentz wieder den Erbfeind oder die Unglaubigen, so ihme bevohlen gebührlich zu verrichten, völlig compliert, und sich weiters in andern Kriegen zuvor suchen, oder aber frembde Länder zu besehen, auch andere Sprachen zu lernen, Lust und Zuneigung hat,

mag Ihme solches, doch auf seinen selbst aignen Costen von dem
Landt Commenthur, mit Vorwissen des Meisters, so ferr
mann seiner nit des Ordens Diensten nit bedürftig, zugelassen
werden.

Ehe und zuvor aber sich ein Ritter in ein oder die andere Condition
begibt, soll Er vermelden an was orth und stell Er jederzeit
zu befinden, damit mann Ihn auf begehren, jedesmahl zu
suchen weiss, wann sich aber die gelegenheit begeb, wie
solches öffters mahlen in frembden landen beschicht, dass der
zu seiner wohlfahrt, sich an andere orths als da Er stehen und
zu begeben, gesinnet were, so soll Er solches jederzeit
seinem Landt Commenthur, so baldt er sich der gelegenheit
halber Ihme lässt brauchen, Überdiessen aber soll ein
jeder Ritter erweisen, dass sich keiner in eine Condition
wie die auch sein möcht, so weit verobligiere, dass so Ihme
der Orden erfordern solte, Er unfehlbar erscheinen
könte, Ihme auch solches in seinen diensten oder anderen
occassionen allzeit vorbehalten, Und ob woll die [illegible]
ferner versuchung auf X ein [illegible] Orden [illegible] ge-
meldt zugelassen werden mag, so soll dem Landt Commenthur
mit Consens des Capitels, die Landt und dießem [illegible] ge-
stattet zu sein, Wan aber ein Ritter in dem [illegible] Jahren
in [illegible] tugenden, kriegen und anderer erfahrenheit
sich so weit avanciert, dass der Orden [illegible] Ehr und auf X
nehmen, [illegible] seiner [illegible], [illegible] X [illegible], [illegible]

seiner verschaffet nach zu sezen, durch einen vollmacht haben,
und soll dieselbe, so hiezu beschehen möcht, dem Landt Commenthur des
Landt Commenthurey und Capittels, demnach dann diese sache be-
treffen, sehen, dann aber ein Ritter, seine Jahr obgemelter
massen compliert, und ihme ferner nit mügen vorgeschrieben
sachen, kein occasion vorstündt, oder aber das einer
der anderen ursach halber von dem Landt Commenthur nit
aber erklärt gemacht würde, auch die qualitet seiner Per-
sohn nit darnach beschaffen, also das mannicher bey der
Landt Commenthurey oder anderen Ordensheüsern be-
halten werde, so soll ihme so lang, biß er zu einer Commendi
gefordert wirdt, ein gebührlicher underhalt nach gelegenheit
seiner Persohn und officii so er bedient, auch nach des Commenthurs
Orden Calles gegeben werden, Ingegen sollen alle Ritter, so
solcher gestalt sich auf den Commenden aufhalten, den Commenthur
so selbiger hauß anvertrauet allen gebührenden respect
und billichen gehorsamb, Inmassen die solches von dem
Landt Commenthur in bevelch haben, leisten, und sich keiner Ge-
walt [illegible], so dem Commenthur zu verandwortten seyn,
anmassen oder understehen, da aber einem Ritter [illegible]
seinem Commenthur etwas [illegible] die billigkeit abgeschla-
gen, so soll er solches dem Landt Commenthur klagen, und
dessen bevelch darüber erwarten.

Das Siebende Capitel. No: 7.

Wann einem Ritter ein Commenthurey undergeben wird,
wie er dieselbig zu regieren, und wie er sich allenthalben zu

…verhalten auch was gestalt er sich in herrn diensten von der Commenthurey begeben darff.

Wann einem Ritter ein Commenden oder Ordenshauß anvertraut wirdt, so soll er zuförderist, mit allem ernst und fleiß daruob halten, das die Gottsdienst, Chor und anders bey dem selbigen hauß und ordens Kirchen wie von alter herkommen und bey dem orden gebreuchig, gehalten, auch die Kirchen, Gotteshäuser, Spital und was dem selbigen anhengig, in baulichem wesen, und allem andern unabgänglich erhalten werde, gleichsfals soll er die Almosen und stifftungen, gebürendt ferner vorkehren, dahin verordnet, wie auch dem Pfarrer ihren verordneten underhalt, fleissiglich entrichten und reichen lassen, sonder soll er in seinem haußwesen, ein erbarn wandel füren, und dasselbig gestrakhs also ob sich seinem standt nach ihme gebürt, anstellen, damit dem orden dardurch auch nutzlich gehauset werde, und er dasselbig zuförderist gegen Gott und der Obrigkeit zuverantworten getraue, verdechtige weiber und andere leichtfertige personen, darumb dem Orden verkleinerlich nachgeredt möchte werden, sollen keins wegs in den Ordens heusern gelitten werden, die zehenden, zinß, handlohn, haubtrecht, straffen, bussen und andere gefelle, wie solche namen haben möchten, soll er fleissig einfordern, und seinem anvertrauten Ordenshauß an seinen habenden recht, und gerechtigkeiten [illegible]

nit entziehen lassen, auch über alles ordenliche Rechnung und
Register halten, und bey dem haußwesen, sich dermassen zu begeben
und zu halten zur probation der Profession habend zu geben
hinterlassen, Unnd im fall er mit einem oder dem andern
von Jemandt beschwerdt, oder sich etwas beklagen würde, sol-
te derselbig bey der gebührenden Obrigkeit, mit beschei-
dentlicher einfürung glimpflichem anbringen, da aber iedem
Ordensherrn von der Obrigkeit der billichkeit nach, kein ein-
sehen beschehen solt, so mag man sich alsdann des Ordens Freyheit
und Rechtens gebrauchen, und keineswegs de facto oder mit
gewaltt handlen, Es were dann in sonderheit von dem hoch-
meister oder Landt Commenthur anbevohlen, oder man
werde mit gewaltt darzu getrungen, Unnd sollen sich
die Commenthur gegen menniglich also nachbarlich
und freundtlich verhalten, damit die benachbarten Ur-
sach haben dem orden zu lieben und nit zu hassen.
Ferners sollen die Commenthur die Ordens häuser, die güter
und was darzu gehört, sambt dem haußrath, in bäw-
lichen würden erhalten, wie ein Landtsherr vätterlich
auch seinem Landt gewesst, und mit keiner überflüssigen
verschwendung zerreissen, daß solcher gestalt der vberall
einkommen des Ordenshauß dem Landt Commenthur
oder wem ers zu thun schuldig, wie es bey dem orden
üblichen herkommen, Jährlich verraith, und im fall der
einkommen des Ordenshauß sich mehrers als die auß-
gaben belauffen thun, so soll solliches bey dem hauß
verbleiben, und demselbigen zum besten angelegt werden,

liche zulässige mittel angelegt werden, Und es soll
kein Commenthur nit macht haben, die güetter oder anders
so zum anvertrauten Ordenshauß gehören, zu verkauffen
zu vertauschen, zu versetzen, oder in keinerley zu ver-
wechslen, auch kein gültengelt zu verkauffen, es beschehe
dann mit vorwissen des Landt Commenthurs, und Capitels
derselbigen Balley, Er soll auch kein bawen fürnemen, das
über dreyhundert gulden costen wirdt, ohne bewilligung
anfangen, Gleicher maß soll ein Commenthur, wan Er
ein anzahl gelt, dem hauß zum besten, in ein oder andern
weg anwenden will, daselb mit vorwissen und guet-
achten des Landt Compturs thun, Es soll auch ohne vorwissen des
des Landt Commenthurs kein Commenthur gelt zu entlehnen
das über Zwey oder dreyhundert gulden sich belauft,
macht haben, da es aber beschehe, und sich ein Todtsfall mit dem
Commenthur so das entlehnen begeben würde, so soll der Orden
dasselbig zu bezahlen nit schuldig sein, Es were dann wie
obvermeldt mit Consens des Landt Commenthurs, und
zu belegen und, das es dem Ordenshauß zu mercklichem
nutzen gereichet, beschehen. Es soll sich auch kein Commenthur
oder andere so in dem orden, sich in keine Vormundt: oder Burg-
schafften einlassen, dardurch der orden schaden oder gefahr
zu gewarten.

Wann ein Commenthur zu seinem anvertrauten ordenshauß
landtgüettern und Underthanen haben würdt, so soll er dieselbig

in guetem Politischen standt, und in gueter Mannßzucht erhalten, und
sie wider ihre alte freyheiten oder gutte gebreüch nit beschwe-
ren, noch weniger in unbilligen sachen beschweren, Sonderlich aber die
Übel[thäter] anmaßen sie dasselbig von dem Orden gewalt, unge-
strafft nit lassen, Sonder aber in allweg die Justitia, wie recht ist,
administrieren.

Wann ein Commenthur, ein oder mehr Pfarren, dieselbigen mit
Priestern zu besetzen, von Ordens wegen macht haben würde,
so soll er sonderlichen darin befliessen sein, das er solche
mit frommen Exemplarischen Priestern, und mit eines Land Com-
menthurs vorwissen besetze, und nit mit schlechten Priestern
zulassen, sie seyen gleich Ordens oder andere Priester, die
die einen unpriesterlichen und unerbaren wandel füeren.

Da ein Commenthur dem Orden oder seinem anbevolhenen Or-
dens hauß nit der gebühr nach vorstehen würde, So soll der
Land Commenthur mit vorwissen des Capitels Ihne mit allem
ernst ein geringere hauß zu setzen, sondern auch
gentzlichen aller Commenden zu privieren und gebührlich
straffen, wie solches des Ordens Statuten mit sich bringen (je
nach dem das Verbrechen sein würdt) gegen ihme vor
zunehmen macht haben.

Wann es sich begebe, daß in einer oder der andern Provintz
aldo der Ordens häuser hette, aufrühren oder Kriegsem-
pörungen entstehen würden, so soll ein jeder Commenthur
erstlich macht haben, ein Vatterland, und der gewohnheit bey
zu bessern, so weit ... und räthlich, oder es anders an ...

gesucht sollen werden, und dem Orden nit schädlich noch nachtheilig,
oder da es Ihme sonsten zuthuen gebürt, zuversehen, doch das
solches wider die Catholische Religion und wider die billigkeit nicht
sey. Es sollen auch, da sich der gleichen begeben würde, die Commen-
thur, solches dem Landt Commenthur zeitlich berichten, und dasselbig
bevorab so fern es die vorstehende gefahr der zeit halben zulässt,
erwarten. Es soll sich ein jeder Commenthur befleissen, der
Christlichen Liebe die Ordensheuser [illegible] beschaffenheit, ge-
brauch und gewohnheiten in gemeinsamer verkündigung zu bewegen,
en, und dasselbig zu diesem end, damit er am [illegible]
fahrt des Vatterlands etwas nützlich erheilen solle, so dasselb
[illegible] ihm kam, welches gegen dem Orden guete Zuneigung
zu haben erweisen wird, fürnemblich aber, soll ein jeder
Commenthur sich in acht nehmen, dieweil ein mass die stifftung
unsers Ordens, mit wenig [illegible] vermeint, das dem armen
Leibs gebrechlichen, und andern möglichste [illegible] guete beschehe,
Immassen es hiebevor bey dem Orden und bey den heusern
in Jeder Balley gebreuchig gewest, den armen geben worden,
Also soll insonderheit ein Jeder Commenthur Ihme die armen
lassen befohlen sein, und das allmosen sowohl haus-
armen leuthen, als andern miltiglichen raichen, nach be-
schaffenheit des Einkommens jedes anvertrauten Ordens-
hauses.

Wir ordnen auch, da ein Commenthur, sich in krieg oder
Kriegsdiensten zubegeben willens, so soll solches mit vor-
wissen eines Landt Commenthurs, und bewilligung des Meisters

beschehen, Auch da solche Condition und dienst, in welche sich der
Commenthur begeben will, also beschaffen, das der orden
mehr Schimpf und wenigen darvon zu hoffen, als der Verminderung
und schaden sich zu befahren hab, Damit aber der Orden
hierüber kein schaden oder Nachtheil zu leiden, die Commen-
thureyen, auch dardurch nit in abgang zu kommen ge-
lassen zu werden hetten sollen, so soll der Commenthur, da
anderst kein Ordens Person, welche zu solchem zu ge-
brauchen möchte sein vorhanden, einen andern Ehrlichen Mann
stellen, so dem Landt Commenthur annemblich und getrew
und dem orden hilfstendig sey, welcher die Commende
in seinem abwesen, mit ein gebührlich Unterhaltung
so ihme soll geschafft werden, verwaltet, und die gefell
so dieselbige hat, dem Commenthur, dem orden, oder
wem solches zu thun gebühret, treulich verreit, und soll der-
selbig dem orden sowohl als dem Commenthur mit
beides pflicht verbunden sein, Es soll auch ein Jeder
Commenthur, so sich von seiner anvertrauten Commende
begeben wolt, verobligirt sein, alle Jahr die Commende
zu besuchen, und zu sehen, das dieselbig in ein oder andern
wegen in keinen abgang gerath, und dem Orden übel
gehaust werde, wann es aber sach das sich der Commen-
thur in solche herrn dienst oder andere gelegenheit be-
geb, das er also alle Jahr die Commenthurey nit besuchen
könte, und es auch die Noth nit [illegible] erfordern solte,
so soll er doch solches dem Landt Commenthur berichten,

auch die erhebliche ursach warumb er die Commenden alle Jahr nit besuchen möge;

Das Acht Capitel No: 8.

Wie es soll gehalten werden, wan ein Commenthur oder Ordens Ritter mit Todt abgehet.

Wann ein Landt Commenthur eines Commenthurs absterbens sich zu erfahren, soll er ein Ordens Priester, da einer sonst alda, dahin verordnen, dieselben sollen, warumb ihme der fall kombt, alle der sachen Urkunden versiglen, da aber derselbigen keiner bey der stell, so soll das selbig durch den andern Priester, so nur ehrlichen brauch, neben seinem Untersassen seine, so lang bis Ordens Priester dahin komen, beschehen. Der Todtfall aber soll unverzüglich dem Landt Commenthur zu wissen gethan werden, Immittelst soll der todte Leichnamb, in dem weissen gewöhnlichen Ordens Mandel bekleidet auf ein schwarz tuch, und die vergülde Creutz neben ihme gelegt, auch die vergülden Sporen angegürtet werden, in massen der Lands Commenthur befelen werden, Wann aber sich der wetter halber, des Landt Commenthurs befelch nit erwartet könden werden, so soll nach dem der todte Leichnamb vier und zwanzig stundt in dem Ordens Kleid also gelegen, in ein hülzene Todtenbahr gelegt, ein weiss grosses tuch, mit einem schwarzen wollen Creutz darüber gewor[ffen]

die begräbdnus, vnd sollen darauff gesetzt, vnd volgenden
denn tag hernacher die begrebnuss fürgenommen werden,
solcher gestalt dass alle die Commenthur, Ritter, ordens
brüedere vnd ordens Priester, so zu solcher Zeit dahin erscheinen
können, beschrieben vnd erfordert werden, wie auch sonsten
Beampten, Diener, vnd Ersame Leuthe, so zu seiner begrabnus
Ehren zuschenken, zuwendung haben möchten, Zum andern ist aber
sollen die ganzen Closterjen desselben orths der be-
leutung in die Kirchen bey zu wohnen, vnd billiche be-
glaitung wie gebreuchig erbetten werden. Dann
vnd der leichnamb mit der procession christlichem
gebrauch nach in die Kirchen getragen soll werden, so
soll denselbigen durch acht oder sechs erbar Manns persohnen
vnd die desselbig gesein kann, ordens Diener beschehen,
welche alle in schwarz lange wollen Männer Oberklaider
bekleidt sein, vnd mit Klagtüchern, ferners sollen acht,
zehen, oder auff X oder zwelff armen Schüler oder
sonst arme leuth Kinder, mit schwarz langen röcken vnd
Kappen wie man dieselbig gewöhnlich in solchen fällen
zu gebrauchen pflegt bekleidet werden, die solchen ende
des creutzes jeder eine brennende Fackhel, an welchen des
abgestorbenen Commenthurs wappen auff Papier
gemalt gehengt sein, vnd auff beeden seiten neben der
leichen gehen sollen, über die Leich aber soll ein schwartz
sammet oder doppeltaffet in welchem auff beeden
seiten des Creutzes, vnd des abgestorbenen Wappen

gemacht sein sollen, durch ein ordens diener uffrecht ge=
tragen werden, und soll der fahn mit Creützen strichen gleich
wie die Ritter fahnen zu sein pflegen, gemacht sein, und
nach der begrebnuß in die Kirchen auff gemacht werden,
Nachdem fahnen soll ein pferdt geführt werden, welches
ganz mit schwarz wollen tuch bedeckht soll sein, dessen schwantz
hero etwa auff dem boden nach schleifft, Es soll auch auf
beyden seiten des tuchs des abgestorbenen und ordens
wappen auf Pappier gemahlt an die decke geheftet
werden, wie auch auff das tuch so auff dem
Todten parr ligt, Volgendts sollen die Ritter und ordens
brüeder, auser der Priester, so voran gehen, alle in ihren weisen
ordens Mäntlen, und nach denselbigen die nechsten befreundte
und andere Ehrliche leuth, wie bei andern gleichen fällen
gebreüchlich volgen. Wann nun der Leichnamb begraben
so soll durch gemelt ordens oder da mann nit haben kann
von andern Priestern die Vigil gehalten werden, den andern
tag hernach soll die begengnuß christlichem brauch nach gehalten
und auff allen altären in der Kirchen alda der abge=
storbene begraben, Seelmessen durch ordens oder andere
Priester gelesen werden, Gleichfals soll auch der Siebend,
der dreyssigst und Jahrzeiten christlichem gebrauch
nach, und wie es einer solchen Person gebürt, mit dem
Gottsdienst und andern gehalten werden, Es soll auch bis
auf den dreyssigsten ein ordens Priester ein Seelmess
in der Kirchen alda der Leichnamb begraben, für seine

verlesen, Es sollen auch alle Ordenspriester derselbigen
Balley drey Messen für des Landt Commenthurs Seel be-
vorstehen lesen, als nemblich an dem Siebenden, dreyßig-
sten, und auf die Jahrzeitt, welche Ihme gleichergestalt
zu thun soll gethan werden, Es solle auch dem Commenthur
massen gemeinsam, so nach demjenigen des Ordenshauß alda
er gestorben, geben werden, als nemblich dem andern
tag nach der begrebnuß, dem Siebenden, dreyßigsten und
am Jahrstag, Es soll auch ein jeder Ritter Bruder der-
selbigen Balley, die auch andere Ritters Brüder, so ihres
Commenthurs gethan wirdt, hundert Vatter unser und Ave
Maria für des abgestorbenen Seel zu betten schuldig sein,
Und ist es sach daß Ritters Brüder der begengnuß des
Siebenden, dem dreyßigsten, und der Jahrzeitt beywohnen
thätten, sollen sie schuldig sein gleich massen die Vigil, wie solche
im Breviario begriffen, oder aber iedes mahl hundert
Pater noster und Ave Maria darfür betten, und soll einem
jedwedern Commenthur oder Ritter, so auf einem Ordenshauß
stirbt, ein grabstein, darauf sein wappen und nahmen gehauen,
verordnet werden, die Ritter aber, so außerhalb der Commenden
sterben, oder vor dem feindt bleiben, dieweil sich in demselbigen
nichts gewisses beschreiben lässt, So soll es doch mit haltung
der begengnuß, des Siebenden, dreyßigsten, und der Jahr-
zeit, auch allen andern Gottesdiensten, auf der Landtcom-
menthurey, wie auch von allen Rittern, und Ordensbrüdern
abbemeldten mit dem gebett, wie sein Seel erhalten werden,
gleich wann ein Commenthur auf seiner Commenda stirbt,

Es soll auch dem abgestorbenen Ritter, so mit in ein Ordens
hauß begraben, wo müglich ein grabstein, auf welchem sein
wappen, und nahm gehauen, verordnet werden. Wann aber
ein Jung: Ritter oder Ordens Priester stirbt, so soll ein
Landt Commenthur seine gemachte schulden weiter nit, als
sich sein verlassenschafft erstreckt, zu bezahlen schuldig sein.
Wann aber ein Ordens Priester mit todt abgeht, so soll der
Landt Commenthur, oder Commenthur fürsehung thun, daß der
Verstorbene in dem weissen Ordens Mantel, wie auch in
die Priesterliche Kleider, so sie sonst über Altar zu gebrauchen
pflegen, alter gewonheit nach ein Kleidet werden. Nach
dem aber der todte Leichnamb drei und zwanzig stundt
gelegen, soll derselbe in ein hültzernen oder Sarg gelegt
und Ihme ein hültzernen oder von wachs gemachter Kelch
in die handt gegeben, und Ehrlich in beysein der Ordens
Brüder (darzu man auch die Ordens Priester,
so nahendt darbey gelegen, neben anderen des abgeleibten
befreundten, und bekandten berufen soll) in die Erden bey
gesetzt werden. Wann er nun also nach Christlichem
gebrauch begraben, soll gleich darauf von den Priestern
so zu gegen die vigil der abgestorbenen gelesen, und folg
endts tags die besingnus, wie auch hernacher, der
Siebendt, dreyßigst und die Jahrs Zeit mit Seelmessen
gehalten werden. Ferner soll ihme zu heil von einem
Ordens Priester täglich ein Seelmeß biß auf den dreyßig
gelesen, und nach inhalt der alten Statuten einem

dürfftigen und armen Vierzigtag ein benant Almuesen, brot und Brodt und sein des freyheit willen geben werden, Es soll auch ein jeder Ritter, und Ordens Brueder, hundert Pater noster und Ave Maria, für sein Seel, sambt dem der hilff und fürbitt bewusstlich zu beten, und ein jeglicher Ordens Priester, dem selbigen zu weissen gemeinsam die Seelmessen, Nemblich für dem ersten, Siebenden, dreyssigsten und Jahr Zeit zu lesen schuldig und verbunden sein.

Das Neünde Capitel. No: 9.

Wann ein Commenden oder Ordens Hauß vacierendt würd, was gestalt daselbig wider ersetzt solle werden.

Wann ein Commenden durch ableiben eines Commenthurs oder anderer weiß vacirt, so soll der Landt Commenthur, das es ander sich dem anstandt biß auf das ordinari Capitel welches alle Jahr zu gewissen zeit gehalten soll werden, oder da derselben einer oder der andern Ursach halben nit bleiben mag, ein besonderlich Capitel auß schreiben, und durch die mehrere wahl der Commenthur, oder aber der Landt Commenthur allein mit seinen rhats gebietigern, wie die selbe oder der andern Balley breüchig und herkommen sein mag, die ledige stell mit dem fürzüglichsten Com=menthur (welcher das sein habende Commenden fahren gegen lasse) oder einem andern Ritter, wider einzu=setzen, hier durch aber dem Meister, andere sein gerechtig

heit in den Cammer: Balleyen und häusern, da demselben
die besetzung und einrichtung der Landt Commenthurey, Com-
menthureyen, und Ordens Brüder zustehet, und gebühret,
nicht benommen, sondern hiemit per expressum vor-
behalten sein, und soll in diesem nach den qualiteten der
Personen, welches billich zu erkandt und des Meisters
Landt Commenthurn, und der andern Commenthurn nach
jeder Balley gelegenheit, gesehen soll, und nit nach der
ancienitet gangen werden, das ist in acht zu nehmen, und
zu observiren, dergestalt die Ritter, welche seindt, so zu der
vacierenden Commenden können befürdert werden,
und dieselbigen sowol in Kriegs erfahrenheit, oder standts
rühmblichen verhaltens, auch sonsten mit guten qualiteten
gleichsam von dem allmechtigen begabt, das die seinige
so zum längsten in dem Orden, den andern so nüzlicher
darein kommen, vorgezogen, und befürdert werden, Es
sollen der Meister, Landt Commenthurn, wie auch die an-
dern Commenthurn, denen jeweils die ersezung bestehe
muss, Ihr gewissen in diesem nit beschweren, das sie
den unwürdigsten, für den würdigen befürdern,
sondern in diesem handlen, wie sie begehren, das
mit Ihnen gehandlet solt werden. Wann es sich
aber in denen mit Cammer: Balleyen und häusern be-
gebe, das in votiren auf zwey Ritter gleiche vota
fielen, so soll der Landt Commenthur selbiger Balley dem

außschlag zugeben macht haben, alß daß der Landt Com-
menthur zwey zuerthailen, Wann nun ein Commenthur
ein Commenday beziehen soll, so soll der Vorrath an Wein,
getraidt, und andern nothwendigkeiten, bey dem häusern
und Balleyen, wie es in einer jeden breüchlich und herkom-
bleiben, Es soll auch von keiner Commenday weder an Silber-
geschirr, noch andern haußrath, wie solches nahmen haben
möcht, nach ableiben eines Commenthurs, auf andere Com-
menden, oder anderst wohin transferiert werden, Gleich-
fals soll auch kein Commenthur den haußrath von einer
Commenday zu der andern, dahin er verordnet möchte
werden, verwenden, sondern was dermassen nit hauß ge-
macht worden, soll in denselbigen verbleiben, was aber
Verlassenschafft eines abgeleibten Commenthurs betreffen
thut, soll es damit gehalten werden, wie es bey unsern Balley
üblich herkommen gebracht, und mag der Landt Commenthur zu ersehung
der Verlassenschafft ein oder zwen Commenthur, und sonst noch
einen seiner leuth, so ihme hierzu gefellig, verordnen, die dem
alle sachen gebührlichen zuverhandlen, schuldig sein sollen.
Doch sollen zuvor die schulden, die der aber verbene Commenthur
rechtmessiger weise, und nit wider deß Ordens statuten
gemacht, und hinterlassen, davon entricht werden, damit
desentwegen nit allein dem abgeleibten, sondern auch dem
Orden, nit der Verweiß nachgeredt werde, Es solle

Auch an allen heüsern ordenliche Inventaria sowohl des haußrathß, alß aller dingen halber, waß in das hauß gehört gehalten werden, welches einem ieden Commenthur, wann ihme ein Commenden anvertraut wirdt, zu seiner andtwortung zugestelt soll werden, und soll der landt-Commenthur gleichformige haben, damit wann hernach ein Commenthur das hauß verlassen solte, man daraus sehen künne, wie er daß hauße und waß darzu gehörig in zu der wirdigkeit erhalten.

Das Siebende Capitel No: 10.

Wann ein Landt Commenthur mit Todt abgangen wie es so woll mit der begräbnus als mit verwaltung der Landt Commenthurey, so lang bis ein anderer Land Commenthur erwehlet würdt, gehalten soll werden.

Wann ein Land Commenthur mit Todt abgangen sollen die anwesenden Commenthur und Ritter die Canzleyen, Kammer, Cästen, in welchen brieffliche urkunden, barschafft, silbergeschirr und anderen darein gelegen, mit ihren petschafften verwahren, wa aber kein Commenthur bey der stell, so soll durch andere Ritter ordens Brüder, Ordens Priester, und etliche der fürnembsten diener, biß zu ankunfft der Commenthur beschehen, der todt leichnamb aber soll, nach dem er drei und zwanzig stundt auf seinem sterbigen gelegen ist, in seinem geistlichen habit

ordens Klaidt, mit gulden Creuz, auch mit dem vergülten
schwerdt und sporen gelegen, auf das [illegible]
werde, und in ein hülzene bahr gelegt, und darinn hinein
biß zu der begräbnus geordnet werden, darüber soll ge-
breitet sein, ein bahrtuch, von weissem woller tuch, mit einem
schwarzen Creuz, auf welches das vergülte schwerdt und
sporen geheftet sein sollen, Dergleichen [illegible], und
[illegible] in der gleichen fällen gebräucht, soll auch
darzu verwendet werden, Der Todtfall aber des Land-
Commenthurs, soll unverzogentlich dem Hochmaister, als-
dann auch allen Commenthurn derselbigen Balley zu-
kund gethan werden. Hierauf sollen alle Commenthur
Ritter, und ordens Priester (so deßen habende
Pfarren aber Ambt sein können) schuldig sein, sich auf
das ehist, als immer möglich auf die Landt Commenthurey
alda der Todte Leichnamb ist, zu verfügen, und in sollichem
Leibs schwachheit halber, oder das Er in frembden Landen als-
dann Ihme selbst nit zu kund gethan kundt werden, (ohne
dasselbig er sich müste abhalten lassen) mit erscheinen
könde, so soll er solches bey einem eilenden botten berichten.
Wann nun die Commenthur, Ritter, und ordens brüeder
alle, oder der mehrertheil (auf der Landt Commenthurey)
versamblet, so mag die begräbnus, Jedoch so es sich
mit Verwilligung des Ordens verrichte, die geberde, des Le-

müssen geben, und alles andere wie bey einem Commenthur gehalten
wirdt, welches dann in deme Neunden Capitel umbständtlich
gemeldet ist, allein sollen dise und zwanzig schüler so die
fackhlen tragen in schwarz tuch klaidt werden, gleichsfalls
auch sollen zwey fahnen der Leich vorgetragen werden, der
eine ganz weiß, mit deß abgestorbenen Landt Commenthurs
Wappen, und derselbig mit deß Ordens Wappen quartiert
wie es die Landt Commenthur zu brauchen pflegen,
der andere klag fahnen von schwarzem taffet, darin deß
abgestorbenen Landt Commenthurs Wappen gemahlt.
Wann nun die begrebnus christlichem brauch nach vol-
bracht, sollen die Commenthur und Ritter, so bey der stell
Capitel halten, und einen under ihnen erwehlen der innen
verwalten, so lang biß von dem Hochmeister wegen eines
andern Landt Commenthurs bschaidt erfolgt, in haltung
deß Capitels sollen sie das Directorium haben, auch alle
sachen mit reiffem bedacht, dahin anstellen, damit dem
Orden in ermanglung deß Landt Commenthurs kein schad
oder nachtheil entstehe.

Wann nun dem abgeleibten Landt Commenthur, der dreyßigst
christlichem gebrauch nach mit allen gebührenden Ceremonien
gehalten, (deßwegen die beede angesezte Verwalter sich
eines gewissen tags vergleichen sollen) so sollen die an-

verordnete Commenthur folgenden tags. Nachdeme die zuvor
dem Ambt der hl. Meß beygewohnt, zu Capitel gehen, und
sich wegen zweij oder dreij aus ihrem mittel, deren einer
hernach der künfftige Statthalter seij, vergleichen, dem
hiernechst dem meisten an seiner geschicklichkeit bey dem
Cammer Balleyen nichts benommen. Nach vergleichung
dessen, sollen sie solches alsbald dem hochmeister zu wissen
machen, und bitten, daß er einen aus den benanten
Ehrpersonen zum Statthalter bestätten wolle, Immittelst
aber biß die Confirmation kombt, sollen die Herrn
so zu Verwaltern verordnet, auf der Landtcommenthurey
zu verbleiben, und alle sachen wie zuvor, in guter ge-
wahrsamb zu halten schuldig seyn. Wann hernach
aber der hochmeister, sich auf einen der vorgeschlagenen
resolviert, so soll er demselbigen ein Confirmationbrief
überschicken, wie bißhero gebreüchig gewesen, hingegen
soll der Confirmiert Statthalter sich mit einem Revers
unter seiner pettschafft und handschrifft, gegen dem hochmeister
zu obligieren, wie bey andern Balleyen herkommen,

Nach deme solle der Statthalter alsbald ein Capitel in seiner
Balley ausschreiben, und solches seinen untergebenen Ordens
brüdern vorhalten, welche darauf Ihme gleich einem Landtcommenthur
allen gebührenden respect und gehorsamb williglich zu leisten
angeloben sollen, darzu sie Ihme auch biß zu folgendem General
Capitel verbunden seindt, alda er zu einem Landtcommenthur,

so ferrn Er sich unter dessen deß Ordens Regeln undt Statuten ge=
meß verhalten würdt, und auch bisher kein sondere bedenckliche
und erhebliche ursachen einfielen, völlig bestättigt soll werden, Es
were dann sach, daß dem Hochmeister erhebliche Ursachen bewegen, für
rathsamer ansehe, einem Landt Commenthurn Unerwart eines
grossen Capitels alsbaldt Confirmiren zu lassen, Auf welchen fall
er dem nechst gesessenen Landt Commenthurn, solches zu wissen zu
machen, und eines jeden meinung darüber inschrifften beyzuho=
len, Wann nun der mehrertheil darein verwilligt, soll er den
dem Hochmeister zu seinem Landt Commenthur Confirmirt werden,
Ingestalt nach einer jeden Balley gelegenheit und herkommen, biß=
her gebreuchlich gewesen,

Zu solcher Confirmation, soll von dem bestettigten Landt=
Commenthur, wegen Einlaßung und Confirmirung der Landt=
Commenthurey, dem Hochmeister ein Revers gegeben werden, wie
die formb davon bey Teutschmeisterischer Cantzley zu befinden,

Damit aber auch hiermit zu sorge, daß durch unterlauffende
practica, die Unwürdigst dem würdigsten, und freizuvor
qualificirten Personen vorgezogen werden, Sollen wir
Sie mit allen Landt Commenthurn, Rittern und Ordens
Brüdern, aufs ernstlichst eingebunden, und auferlegt
haben, daß sie hierinnen weder durch sich noch andere
etwas zu practiciren nit unterstehen, noch hierdurch
Ihr gewissen beschweren, sondern sich alls sie aufrechten
Dingen, damit Sie solches gegen Gott, dem Hochmeister
und ganzen Orden verantworten könne.

Das Ailffte Capittel. No: 11.

Wie mit der verlassenschafft des abgeleibten Landt Commenthurs solle gehalten werden.

Demnach dem New bestettigten Stadthalter alles was der Landt Commenthurey anhengig eingeraumbt, so soll er sobaldt durch denselbigen erbitten denen Herren, so nach ableiben deß gewesten Landt Commenthurs zu verwalten verordnet gewest, die Sigel von der verlassenschafft, deß offt gemelten abgeleibten Landt Commenthurs in beysein deßen, oder deren, so von dem Hochmeister darzu verordnet, abgethan, und eröffnet, und solche der Hochmeisterl. abgesandten, wie es von alters bis hero gebreuchlich herkommen, geliefert und erfolgt werden; Die erbschafft aber deß Hochmeisters, soll sich weiter nit erstrecken als deren baargelt, Kleider, Ring, Kleinoter, Kleider und die reisigen sambt einem Leibpferden, alles andere aber, so in der Landt Commenthurey zubefinden, und darzu gehörig seindt, es sey an Silbergeschirr, Hausgerethe, Wein, Getraidt, und was sonsten vorhanden sein möchte, soll alles in der Landt Commenthurey verbleiben, und dem New erwehlten Stadthalter, wie obengemelt, eingeraumbt, und zugleich ein Inventarium gemacht werden.

Das Zwelffte Capitel. No: 12.

Wann ein Hochmeister mit Todt abgehet, wie es bis ein anderer erwöhlt wirdt, gleichsfals wie es mit der begräbnus vnnd haltung des Gottes Diensts für seine Seel gehalten auch ein anderer erwöhlt werden soll.

Wann sich ein Todtfall mit einem Hochmeister begibt, so soll der Stadthalter, Canzler, oder was sonsten die fürnembsten räth und diener sein möchten, neben andern ordens herren, so bey der stell sein, alle Zimmer, in welchen der verstorbene Hochmeister zu wohnen gepflegt, wie auch alle beweglichen gewahrsame, und andere Sachen, außer deren was mann zum täglichen gebrauch vonnöthen, mit ihren gewöhnlichen Pettschafften verpettschieren, den todten leichnamb aber alsobaldt auf einen schwartzen Sammeten Teppich, und in seinem gewöhnlichen ordenshabit gelegen, soll auch wol bereitet balsamiert, in ein Sarg gelegt, und volgendts in ein Capellen, mit weissem Sammet Damasch, oder Atlas gemacht bestellt werden, Dem Gottes Dienst soll mann alle tag bis zu der begräbnuß fleissiglich in der Capell, alda der Leichnamb ligt, Solenniter wie es sich gebühret halten, den Todtfall aber des Hochmeisters, soll alsobaldt der selbig beschehen bey eigenen botten oder Currier, wie solches zum fürderlichsten beschehen kan, allen Landt Commenthuren, des Ordens, und rechte gebietigern der Balley Francken, wie auch die nechst anrainenden Landt Commenthur, Stadthalter, Canzlern und andere fürnehme räthe, kundt gethan werden. Auf welches ernennen ein jeder Landt Commenthur neben einem

oder zeigen Rathsgebiettiger seiner anvertrauten Balley, so
selben zum grossen Capitel verordnet, in die gebrauch nach
dem Cortsaall des Hochmeisters, zu Mergentheimb, oder
andern orth, alda der Hochmeister von Ordens wegen sein
Residentz haben würdt, erscheinen, und von den andern Com-
menthürn und Rittern seiner anvertrauten Balley, bericht
zu erwehlung eines andern Hochmeisters, als andern wichtig
Sachen, so im gross Capittel abgehandelt werden, mit der
volkommen gewalt mitbringen soll, Wann nun die
Landt Commenthür beschriebner massen alle an gebührenden
orth, (drei oder keiner ohn bedenk gewaldt mit an selbig
oder darbey ist, er ein andern an sein statt ordnen soll)
gelangt, so soll erstlich die begrebnus des abgeleibten
Hochmeisters vorgenommen werden, und dieweil in dißen
verlauf Ziel, maß oder Ordnung wie es aller dings mit
der begrebnus zuhalten vorgeschrieben kan werden, in er-
wegung das die Hochmeister von Unterschiedlichen und zu
Zeiten von hohen Stammen geboren, als daß auch, wo
man residieren kann, abwesend, oder orth dieselbig
todts verfahren möchten, also soll dieser verordnung bey
discretion und belieben der Landt Commenthür und der
Rathsgebietiger, so zu solchem fall zusamen kommen werden,
stehen, doch soll in disem alle sachen angestellt werden
wie mit dem Orden, mit vollkommenlichen gerecht, und des

abgeleibten Hochmeister, sein gebührende begräbnüß, Christlichem
Brauch nach gethan worden, daß alsdan die Landt Commenthur
der Amblei, so vollen die Herrn, so bisher die erste Session im
großen Capitel, das selb anmittelbar besetzt und gehandelt, und
daß (...) der Elsässischen, und einer des Teutschen gebiets
das Directorium biß auf ein andern erwehlten Hochmeister,
sowohl in ansagung und führung deß Capitels, als allerdings
sich zu haben. Der Rathsgebietiger, Landtcomthur, und
Rittbrüder sollen in wehrender Zeit, da kein Hochmeister ist,
in deren sachen kein bescheid ertheilen, auch in mittels die
Pflegämbter aller deß abgeleibten Hochmeisters hinderlassene
Diener und Unterthanen, auf die jenige so daß Directorium
haben, mit solchem fleiß, als sie zuvor gethan, und mit leistung
der gehorsamb gewiesen werden, Wann es nun nach
der begräbnuß zu der Election eines neuen Hoch: und
Teutschmeisters kombt, soll nach gehaltenem ambt de Spiritu
Sancto und im Capitel christlichen gewöhnlichen gebett zu der
wahl geschritten, und durch die Landt Commenthur der
Elsässischen: und Teutschen gebiets und der anwesenden
gesandten auch die Rathsgebietiger der Ballei Franken,
biß daß die Zahl der dreyzehen erwählten erreicht, ein
newer Hoch: und Teutschmeister erwehlet, die vota ordentlich
die Herrn von den andern genommen, Colligiret und welcher
einhellig oder durch die mehrere erwehlet, im Capitel angezeigt,

darauf Solenniter in die Kirchen geführt, die glocken geleuttet,
vom Altar herab Te Deum laudamus gesungen, und
als nach geleisten Schluß publiciert, weiter Ihme durch
dem Directorem des Churfürstlichen gebiets, dass zu des
hochmeisterlich Würdig angehengt, der gewöhnliche ring
angestreckt, einig dem Directorem aber des Teutschen
gebiets, der Schlüssel übergeliefert, und alles dem Meister-
thumb Zugehörig eingeantwortet, und hernach in allem andern
gehalten werden, wie es vom Alters breuchig gewesen,
und herkommen, und die Verträg und Capitular beschlüss
solches weiters ausführen, und mit sich bringen, Solle
auch solcher publicierter zum hoch und Teutschmeister-
thumb, daher von meniglich geehrt und respectiert
und vom allen Ordens Verwandten, und zugethanen
demselben gebührlicher gehorsamb in allem was dessen
Bott, vnd Verbott, oder Ordens Regel Statuten, und
Capitular beschlüss ist, in und ausserhalb versehender
geleisten gehorsamb, oder von denen gebührliche
straff, nach gelegenheit darüber erteilet werden.

Das Dreyzehendte Capitel No: 13.

Was gestalt ein Jedwedere Balley ein Cassa, sowohl zur Erhaltung
der jungen Ritter sowohl wieder die unglaubigen, als auf fall
sich derselbigen zu gebrauchen aufgericht solle werden
demnach die hohe Notturfft erfordern wille auf Mittel zu gedencken
was gestalt die jungen Ritter, auf den Ungarischen gränzen

anderwerts alda sie wider die Unglaubigen ihre Residentz thun
sollen, welches zu erholung und zu erhaltung des löblichen
ordens zu deren brauch mit nutz gezogen kann werden, zuer-
halten sein möchte; Gleichfals auch daß ein jede Balley mit
etwas barem geldt auf vorfallende fäll desselbigen zu ge-
brauchen, gefast seye, und daher woll dahin gedacht werden, daß
rathsam were, in einer jedwederen Balley absonderlichen
Cassa aufzurichten, sich dieselbigen gesambleten gelds auf alle fähl
wie obgemeldt zu gebrauchen habend, auch darzu unterschiedliche
gute mittel vorgeschlagen werden, So befindt sich doch unter dem
Balleyen und nach gelegenheit dieser jeglicher, so große differenz
und ungelegenheit, da solches von den andern allenthalben mit
quadriern wollen, nicht alß dem gleichförmigen und durch-
gehends gebrauchen werden mögen, Derowegen und damit
mit desto weniger dis hochnöthigen werckh ein anfang ge-
macht werden möchte, so ist vor rathsam angesehen, und beschlossen,
daß ein jeder Landt Commenthur, in seiner anbefohlenen
Balley, auf allermittel und weeg gedenckhen, und so viel
möglich mit ernst trachten solle, wie er zu einem gemeinen
vorrath und cassa, zu solchem auf der gemeinen Balley
kommen möge, was er auch also zu wegen bringt, daß solle
bey ihme unverruckhlich verbleiben, er solches gemeiner
Balley zum besten administrirn und gebrauchen, und darvon
jährlich den gebietigern oder Capitel seiner Balley gebühr-
liche Rechnung thun.

Das Vierzehende Capitel. No: 14.

Wie die verbrechen der Ritter Ordens Brüeder vnd Ordens Priester gestrafft sollen werden, auch wann einer den Orden verwürckht hatt, was gestalt mit Ihme zu Procediren

In den alten Statuten vnd Regeln, seind die verbrechen vnd mißhandlungen durch vier vnderschiedliche straffen, ie nachdem die verbrechen beschwerlich oder weniger gestrafft worden, als nemblichen die geringste straff, die hohe straff, die höcher straff, vnd die aller höchste straff, mit welchen straffen die verbrecher Ihre mißhandlung büessen müessen.

Die gesatz, vnd ordnung aber seind zu denselben zeiten wie gleich alle andere sachen, so in das Ordens statuten büechern begriffen) also dem orden auffgericht worden, vnd theil in einem anderen standt, als bey diesen vnseren zeiten, gewesen, damit aber dennen alten Statuten vnd Regeln, so viel möglich nach beschaffenheit des Ordens vnd der ietz schwebenden Zeit nachgangen werde, als seindt die verbrechen, vnd mißhandlungen der Ritter vnd ordens brüeder auch in vier vnderschiedliche weg zu straffen.

Die geringste vnd erste straff ist dahin gemeint, das da ein Ordens mensch, Ritter, oder Ordens brueder sich seinem beruff nach dennen Statuten gemeß nit verhielt, vnd aber dergleichen verbrechen nit so schwer seind, das er mit der höheren straffen billich gestrafft solt werden, so solle dem verbrecher durch den Landt Commenthur der Balley in welcher er

ein verleibt, schrifft= oder mündlich, je nach deme es den
Land Commenthurn, für nothwendig ansehen würdt, starckh,
und ernstliche erinnerung beschehen, mit disem anhang
im fall er verbrechen, von dergleichen unzulässigen sachen,
nicht ablassen würdt, so werde man wider ine bewegt werden,
mehrer und höhere straff gegen ihme vorzunemen;

Die dritte straff soll sein, das dem Land Commenthurn macht
hab mit wissen des Capitels seiner anvertrauten Balley
einem Ritter so sich der gebühr nach nit verhelt, in ein Ordens
hauß, wohin es ihme beliebt zu beschreiben, und daselbst ime
arrestiren in ein besonder verschlossen Zimmer, oder allein in das
hauß, je nach deme des verbrechen sein würdt, und dasselbig
auff ein viertel: halb: oder ganz jahr, da ferner aber
des verbrechen also beschaffen, das der arrest über ein
jahr sein müst, so soll dasselbig mit wissen des Hoch=
meisters beschehen, mit diser zeitigen straff, sollen für=
nemblich dise nachfolgende verbrechen gestrafft
werden.

1. Als nemblichen, da ein Ritter seinem anvertrauten
Ordens hauß gebührender maßen nit vorstehet, dem=
selbigen in ein und andern schedlich, und nit billicher
weiß nit vorstehet.

2. Da ein Ritter seiner vorgesetzten Obrigkeit in billichen sachen
alsbald, so es anderst möglich, nit gehorsamlich sein der=

minerung in acht nimbt, und gegen Jhme nit gebürenden respect tregt.

3. Der sich ohne erhebliche Ursach, mit einem andern Ritter entzweiet.

4. Dem ein Ordenshauß anvertrauet ist, und sich mit dem benachbarten Anstössigen und Obrigkeitlichen Persohnen anfengt, dardurch der Orden in Unfreundschafft und Zwi-tracht gerathen möcht.

5. Der ohne Ursach und Unrechtmessiger weiß Jemandt beschedigt, oder Unbilligkeit zufügt, und sie darüber bey dem Landtcommenthur verklagt wirdt.

6. Der sich in seiner wehrenden Residentz gebürender massen, und seiner habenden instruction gemeß nit verhelt, oder aber in wehrender Residentz, auch sonst zu andern Zeiten, sich in solche schulden steckt, das er dieselbige ohne des Ordens hilff nit zu bezahlen, dardurch dann dem Orden beschwerlich nachgeredt möcht werden.

7. Der ohne Verwissen seines Landtcommenthurs über Tags oder Nachtwachen von seinem Ordenshauß abweisend, es beschehe dann erheblicher [illegible] zulässig verursachen willen,

8. Der sich dem Orden zu der Regierung an leibskrefftig übel beschreib geschafft scheint,

Die Dritte und härtere straff soll sein, dass einem Ritter sein Lebtag kein Commenda anvertraut, und da er eine gehabt, ihme dieselbig genommen werde, dass Verbrechen aber soll er büssen, inmassen es ihme von dem Landt Commenthur und Capitel, derselbigen Balley (doch mit Vorwissen des Hochmeisters) auferlegt wirdt, Es müste auch das Verbrechen also beschaffen sein, dass solches im Jahr mehr oder weniger in einer gefengnus in Eisen mit wasser und brodt abgebüst müsten werden, und sollen fürnemblichen die Volgende Verbrechen mit solcher straff abgestrafft werden.

1. Der im Streitten, da es nit zur defendirung seines Leibs und Lebens oder seiner Ehren freventlicher weiss entleibt, und darzu dass es für kein mordtstuckh zuerkennen.

2. Der wider seine Vorgesetzte Obrigkeit heimbliche, oder offentliche, Unbillige und Unbefugte practica pflegt und braucht denselben zu schaden,

3. Der dass Ordens geheimnussen, und was im Capitel gehandlet wirdt offenbahret dardurch dem orden schaden entstehen müste,

4. Der dass Ordens Privilegia, da er dieselbigen erhalten kundt, vorsetzlicher weiss schwecht,

5. Der vom Ordenshauss so ihme anvertraut worden,

etwas ohne bewilligung verkaufft, versetzt, in andere weg alie-
niert, oder in solche schulden steckt, dardurch des Ordens
Einkommen gemindert würdt, und das haus in abgang
geraht.

6. Der mit Weibsbildern bevor über das vermahnen des Land-
commenthurs, und über die vielfeltige warnung straff,
(wie oben obgemeldt) in offnen schanden und unzucht
lebt, auch sich derselbigen nit enthalten will.

7. Der sich gemeiner der gesetzten Obrigkeit ungehorsamblich
freventlicher weiß widersetzt, und auff erfordern
ohne genugsame erhebliche Ursach nit erscheint,

8. Der wider den Sentenz, so von dem Hochmeister und
großen Capitel geben worden, an andere Gericht zu appel-
lieren unterstehet, oder sich desselbigen nit benuegen zu
lassen will;

9. Der ohne bewilligung des Hochmeisters sich in ein andern
Orden begibt;

Die vierdte und allerhöchste Straff ist, einen mit Spott
und mit verlierung seiner Ehren aus dem Orden
zu stoßen, oder in ewige gefengnus zu condemnieren,
und sollen folgende Verbrechen mit obgemelter straff
abgestrafft werden,

1. Erstlich der sich begeben, des Banniers in dem Krieg flücht

welche in dem dreyzehenden Capitel begriffen, und einem jeden, so in dem Orden begehrt, fürgelesen werden, sich darbey gleißnerisch finde, und darmit dem Orden gefehrlicher und betrieglicher weiß angenommen hette, dem soll der Orden mit schmach und verkleinerung seiner Ehren genommen werden.

2. Der mit betrug und falsch oder mit Simonia einem in den Orden zukommen verhilfft, auch derselbe solcher gestalt in dem Orden kombt,

3. Der von dem wahren Catholischen religion abtrinnig wirdt,

4. Der sich Ehelich [illegible] verstrickt,

5. Der Ihme deß Ordens güetter, es sey durch was weiß und mittel es wöll understehet zu aigenthumb zu machen und dieselben dem Orden dardurch zu entziehen.

6. Der begehrt gewaltthätiger weiß etwaß wider den Hochmeister seine vorgesetzte Obrigkeit oder wider den Orden vorzunehmen, es beschehe gleich durch sich selbst oder durch sein anreitzung, falsch und heimbliche practica.

7. Der mörderischer und vorsetzlicher weiß jemandt umbbringt oder tödt,

8. Der vor dem feindt im Veldt oder Streit ein flucht verursacht,

9. Der sich vorsetzlicher weiß zu den Unglaubigen finden.

begibt, sie verlangen gleich denn glauben oder nit,

10. Der sich in der abscheulichen Sündt der Sodomia vergreifft.

Obwollen diese obertzelte verbrechen mit der aller=
härtesten straff billig gestrafft sollen werden, so hat
doch der Hochmeister mit Consens deß großen Capitels
auß sonderbaren hochwichtigen Ursachen, so fur=
fallen möchten, und auß Barmhertzigkeit, die straffe
etzlicher maßen zu limitiren, außer der dreyen ver=
welchen verbrechen, als nemblichen der schröcklichen Mord=
flucht zuvor verstehen vor dem feindt sich zu den un=
glaubigen feinden zu begeben, und die abscheuliche Sünd
der Sodomia zu begehen, in welchen weder der Hochmeister
oder niemandt die straff zu limitiren macht haben soll,
sondern dieselbigen sollen mit der ewigen gefängnus
mit wasser und brodt hertiglich gestrafft werden.

Dieweil die sträfflichen verbrechen (welche billicher weiß
mit wenigern oder mit höherer straff, je nach dem die
verbrechen abgestrafft sollen werden, allein nun Mannichfal=
tig geschehen können, als bevorauß die nit alle zu erzehlen)
so sollen alle die verbrechen der Ritter, und Ordensbrüder
nach erkandtnus deß Hochmeisters und großen Capitels
gestrafft werden. So sich aber auch begebe, daß ein Landt=
commenthur in die obertzelten oder andern verbrechen

straffmessig befunden wirdt, so soll er nit weniger als andere Ritter durch den Hochmeister mit rath des großen Capitels gestrafft werden.

Die Ordens Priester, dieweil sie in allem des Ordens gehorsamb unterworffen, also sollen ihre Verbrechen, je nach dem sie beschaffen, nach des Ordens buch, wie dieselbigen nach lengs oberzehlt, gestrafft werden.

Das Funffzehende Capitel No: 15.

Das einer mit Wissen des Hochmeisters und ehrlichen Ursachen aus dem Orden begehren kann

Aus dem Orden zu begehren kan furnemblichen zweyer Ursachen halber beschehen, die eine ist, da er sich aus disem Orden in einen strengen geistlichen Orden begeben wolt. Die ander Ursach ist, da einer der lezte seines Stammens und Nahmens were, also das das ganz geschlecht allein auf seinem Leib stehet, oder aber das solche Ursachen weren, die der Hochmeister für genugsamb erheblich und billich hielte, doch in dem fall da einer heyrathen wolt, mit dispensation der Bäpstlichen Heyligkeit. Auser diser aber soll keiner macht haben aus dem Orden zu weichen.

Wann es sich begeben solt, das einer wissentlich in sigeweis aus dem Orden komen wolte, und ohne die Bewilligung des

ihn anweist, wird in dem Orden zu begehren, so soll der
Hochmeister macht haben, ihnen widerumben in dem Orden zu-
nehmen, doch so fern ehrlich verbleiben, und sich in kein
andern strengeren Orden begeben hette.
Alle diese obgeschriebenen Regeln und Ordnungen, außer-
halb der drey haubt Puncten auf welche der Orden für-
nemblich fundiert, als nemblich keuschheit zu halten, ge-
horsamb zu leisten, und ohne eigenthumb zu leben, soll der
Hochmeister, mit wissen des grossen Capitels, so nach dem
sich die Zeiten und leüff, auch nach dem sich der Orden, in
einem oder dem andern Landt befinden, wird zu mindern
und zu mehren macht und gewalt haben; doch obberührte
maß der Verminderung dahin gemeint, das es zu würdig ist
zu Gottes Ehren, als dem dem Orden zu mehrerm auf-
nehmen gereichen kann werden, darum aber einer oder mehr
sich in dem Orden befinden solten, die dahin geneigt, daß
Sie des Ordens aufgerichten Regeln, und Statuten
wie solche in dem alten Statuten büchern begriffen, ge-
mäß leben wolten, denen soll weder diese noch kein Ver-
minderungen der Regel und Ordnungen, an ihrem guten
vorhaben keines wegs verhinderlich sein, sondern sie sollen
dieselbigen vollkommen macht und gewalt haben.
Letzlichen, ist dieses Ordensbuch mit allen in jezt gegen-
wertigen in diesem Ritterlichen Collegio sich befinden-

sondern auch allen künfftigen daraus kommenden und ergeb-
nen fruchten, zu erinnerung und ewigen gedechtnuß anzu-
hencken für rathsamb und gut angesehen.

Als dem eüsserlich, landt- und reichskündig, wie die
lande zu Preussen unserm Ritterlichen orden omni et
optimo Maximo naturali gentium et humano iure zu-
stendig, alß die unsere am orden vorfahren iure ius-
tissimi belli auß zulassung beider geistlicher und welt-
licher höchster obrigkeiten, mit hilff und zuthun teutscher
Ritterschafft, und anderen ständen, der teutschen nation
daß selbige biß in daß dreij und fünffzigst jahr be-
kriegt, mit grosser mühe und arbeit, und bluetvergiessen,
zuletzt mit hilff und gnaden deß allmechtigen, und allen
Heiligen, und ihren Ritterlich gewonnen, und erobert, aus
der unglaubigen handt und gewalt, zu dem christlichen glauben
und unter des orden dition und gewalt gebracht, auch
alle christliche löbliche regierung und ordnungen darin
zu der ehr gottes allmechtigen, und dem heiligen Reich, dem
es mit dem directo dominio zugehört, zu nutz und wol-
fahrt gepflanzt, mit etlichen löb. Bisthumben und kirchen,
bevestigungen, schlössern, und stätten geziert und erbaut,
und dem heiligen reich wider alle widerwertige zu einem pro-
pugnaculo und vormauer gemacht, und also der orden ihre
gewonnen und erobert landtfürstliche, herrschafft hoheit und

Niderstands teutscher nation, derer, zu einer sonderlichen christ-
lichen zuflucht erhaltnus und Hospital, biß auf den leidi-
gen abfall mit angehörigen rechtmessigen titel, in die 300 Jahr
und darüber, als des heil. Reichs Fürstenthumb und lehen
Inne gehabt, regiert und administriert, auch auf erfolgten
Marggrävischen abfall, und dem Ordensverwißner treulosigkeit,
den Orden, am Orden verfahren und gedachten Ordens glied, dem-
selben landts nit auß gesezt, sondern in Continua Civili
Possessione wie noch zur Zeit verbleiben, und dessen recuperirung
deren, Immer menschlich und möglich gewest, nach gelegenheit
der Zeit und leüfften, das heilig reich ganz christlich und
gebürlich gesucht, und erstattet, aber auf verlangte rechte
über viel tägliche verhörn und anerbieten, nicht zu ge-
rechter Sache zu keiner würcklichen Execution gelangen
mögen, welches man nur der zeit und gedult
befohlen und heimbgestelt sein läst,
Dieweil aber auch darbey unverborgen, wie es mit der
Cron Polen beschaffen, was die auch jeziger Zeit mit den un-
rechtmessigen Inhabern und detentorn beeder landt
Preussen, für ein gelegenheit habe, und daran auch
vornemlich zu hoffen, die Göttliche allmacht lasse Justus
Judex, und den paratum Executorem in seiner starken
allmächtigen handt unverhindert, und möglichlich lass
brunen ab seine ungerecht gut, und dessen Inhaber Justo

Judicio zu keinem beharlichen und beständigen gedeÿen nit
gezen kommen, und gelangen lasset, werden Wür sambt Unsern
orden, dessen fast trostendt noch nicht abgeholfen, auch
noch guete verwünschte mittel zur recuperation solcher
verminderter und bisslich entzogener landtschafft zu
handt an handt stellen. So sehen wür Unsers
tragenden Ambts halben auss Vätterlicher treuherzig
bestendigkeit, aller getreuen Ordens glieder, Unsers
Hoch: und bey dieser reformation dannoch ...
und darbey verordnen und statuiren wollen, Ordnen
und setzen hiemit, damit es gemeinen Orden nit da-
hin gedeÿe, und in diesen widrigen Verstandt gezogen
werden, dessen mann sich gleich ... zu ...
halten, und sich deren allerdings begeben, und verzeihen
wolle, Dass alle hoch und nidere stande Unsers
Ritterlichen Ordens sehen, diese dinge in fleissiger
weiss, und in acht nehmen, alle vorkommende oc-
casiones und begebenden änderung observiren, und
was jedem darunter glaublich vorkombt, es sei dem
des Ordens regierendem haupt, ... zu ...
nachrichtung ... und ... avisiren, Und
auf dessen gebott und erfordern, allen schuldigen Unter-
thänigsten gehorsamb, auch aller begebender guter gelegenheit
mit darstreckung leibs und bluets bezeigen und leisten

sollen, Dann obwol man sich Ordens wegen des Lifland und
practicen halben und anfangender Kriegs Session
mit Reim, ausstrücklich nit zu geben, der Röm: Kay:
Maij: aller Chur- und Fürsten auf Verlangen des Reichs biß
anhero gebraucht, Alß hat man auch sich des lands
selbsten nicht zu begeben, sondern auf dessen recuperation in
so gerechter sachen, gutes trostes bestimmt zu stellen, und
deß, zu besten darbey unsere selbst leib und leben
bereit und gutwillig aufzusetzen, Wann das
wollen wir vermeinung nach Unserm Orden zum
besten hiemit gnedigclich gemeldt haben.

Diß abgeschriben soll auch auf die Unserm ordens
Jegens die Lifland gemeinschaft, und bestander werde
Und dessen zu wahren Urkundt haben wir diß Ordenbuch
in beysein und mit Consens Unsers Ordens General
Capitel auf dato wie in anfang desselben gemeldt,
fertigen und zu mehrer bekreftigung, selbsten mit eige-
ner handt unterschreiben, und von allen landkommen-
thüren und abwesender gevollmechtigten, Stadthalter
Kommenthurn, Räthe, und anderen Gebietigern, und aller
anwesender Ordens Rittern, und Priester unterschreiben
lassen, Dann auch dieser ebenfallß nebend dem
secret Insigel ein glaubwürdige abschrift mitge-
theilt werden soll.

Maximilian.

Christoff Thum von Neuburg
L. C. O. Landtcommenthur der
Balley an der Etsch

Marquardt Franz zu Rhein
L. C. D. O. Balley Elsaß

Adolff von dem Bongard
Landtkommenthur der Balley
Coblentz T. O.

Ludwig von Molin L. C.
Raths Vollmechtiger

H. E. Schutzbar genant Milchling
Landtcommenthur der Balley
Franckhen Teutsch Ordens

Wilhelm von Dienhausen Landt
commenthur der Balley Hessen
Teutsch Ordens

Emont Huyn von
Landts Commenthur der Balley
Biessen, Teutschordens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch
Baden-Württemberg

Inhalt

Folio

Vom Bewerung, auffnehmen vnd bestettigung des Ordens der Brüder vonn dem Teutschen hauß Vnser Lieben frauen von Jherusalem . . . . . 1.

Die Regell der Brüeder von dem Teutschen hauß S: Maria von Jerusalem.

Das Erste Capitel. No: 1.

Das die Ordens Ritterbrüder, vnd Priester Ihre gethane gelübdt fleissig zu halten schuldig sein, ... 3.

Das Ander Capitel. No: 2.

Das mann die Regell, vnd gesatz in allen des Ordens heüsern gleichlautend haben sole. . . . . 4.

Das Dritte Capitel. No: 3.

Was die Ritterbrüder täglich zu betten schuldig sein . . . . Eodem.

Das Vierte Capitel. No: 4.

Von fasten der Ritter, ordens brüeder vnd Ordens Priester, ... 5.

Das Fünfte Capitel. No: 5.

Wie offt die Ritterbrüder Im Jahr das heilign Leichnamb empfangen sollen. . . . . Eodem

Das Sechste Capitel No: 6 Folio
Was die Ordens brüder für Feyrtag im Jahr zu halten schuldig sein . . . . Eodem

Das Siebende Capitel No: 7.
Wie die Ordens Ritter brüder sollen bekleidet werden . . . . 7.

Das Achte Capitel No: 8.
Wessen sich die Ordens Ritter im Jagen und weydwerckh verhalten sollen . . . . Eodem

Das Neundte Capitel No: 9.
Von der weltlichen freundt . . . . Eodem.

Das Zehend Capitel No: 10.
Wie man die Krancken Ordens Brüder halten soll . . . . 8.

Das Aylffte Capitel No: 11.
Wie sich die Ordens Priester in verrichtung ihres gebetts undt Gottesdienst verhalten sollen . . . Eodem.

Das Zwelffte Capitel No: 12.
Das die Priester im Gottesdienst undterthänig sein sollen . . . . . Eodem.

Das Dreyzehend Capitel No: 13.
Von der Reinigkeit, der Gottsheuser . . . . 9.

Das Vierzehend Capitel. No: 14. — Folio

Wie man sich mit dem heilligen Sacrament, und andern geweichten dingen, heilig öhl und heiligthumbs verhalten soll. . . . . Eodem

Das Fünfftzehend Capitel. No: 15.

Wie man die Priester ehren soll . . . . . . Eodem

Das Sechzehende Capitel. No: 16.

Vonn der Ordens Priester Kleidung . . . . . . Eodem

Das Siebendzehende Capitel. No: 17

Vom Conferierung des Ordens Pfarren . . . . Eodem

Das Achtzehende Capittel. No: 18.

Was massen die Land Commenthur, und Commenthur ihre Ordens Priester unterhalten sollen . . . . 10.

Das Neundzehent Capitel. No: 19

Von der Lieb und einträchtigkeit der Ritter, und Ordens Brüder . . . . Eodem.

Volgen die statuta der Brüeder von dem Teutschen Hauß st: Maria von Jerusalem.

Das Erste Capitel. No: 1. Folio.
Wie man sich in den Orden begeben, und bei demselben anhalten solle, ... 11.

Das Andere Capitel. No: 2.
Was denjenigen, so in den Orden begehren werden, auf Ehrerbietung fürnemblich soll vorgehalten werden, und wie umb den Orden zu bitten, ... 12.

Das Dritte Capitel. No: 3.
Wie es mit dem aufschwören gehalten soll werden, auch was gestalt sich einer so in den Orden kombt, der [illegible] begeben kann und mag. . . . . 14.

Das Vierte Capitel. No: 4.
Wie es gehalten soll werden, wann einer zum Ritter geschlagen, und ein gelübd [illegible] des Ordens schluß prestiren soll, ... 16.

Das Fünfte Capitel. No: 5.
Wie ein Ritter, so in den Orden aufgenommen wird, die Residenz auf den Ungarischen Gränzen oder andern wider die Ungläubigen gebrauchen soll . . . . 24.

Das Sechste Capitel. No: 6.
Wie sich ein Ritter, nachdem er die Residenz der Glaße auf den Ungarischen Gränzen, da

Folio

anderwerts wider die unglaubigen kriegs diensten halten . . . . // 27.

Das Siebende Capittel No: 7.

Wann einem Ritter ein Commenthurey untergeben wirdt, wie er dieselbigen zuversehen, und wie er sich in allen Zühren halten, auch was gestalt er sich im Dienst von der Commenthurey begeben darf . . // 28.

Das Achte Capittel No: 8.

Wie es solle gehalten werden, wann ein Commenthur oder Ordens Priester mit Todt abgehet . . . . // 32.

Das Neündte Capittel No: 9.

Wann ein Commenden oder Ordenshaus vaciren wird, was gestalt dieselbigen wider ersetzt solle werden . . . . 34.

Das Zehendte Capittel No: 10.

Wann ein Landt Commenthur mit Todt abgangen, wie es mit der begräbnus, dessen Hinterlassenschaft der Landt Commenthurey, solang bis ein anderer Landt Commenthur erwehlet wirdt, gehalten solle werden . . . // 36.

Das Eilffte Capittel No: 11.

Wie es mit dem Ordens Cassa, der Landt Commenthuren solle gehalten werden. . . . . . // 38.

Das zwölffte Capittel. No: 12

Wann ein Hochmeister mit Todt abgehet, wie es bis ein ander erwählt wirdt, gleichfals wie es mit dem begräbnüs und haltung deß Todten dienste, [illegible] ein Verl gehalten, auch ein anderer erwählet werden soll, ... 39.

Das dreyzehende Capittel. No: 13.

Daß gestalt ein Priorat oder Balley mit Cassa, [illegible] zu erhaltung der jungen Ritterschafft [illegible] glaubigen, als auch täglich dieselbigen zu gebrauch auff gericht soll werden, ... 40.

Das Vierzehende Capittel. No: 14.

Wie die Verbrechen der Ritter Ordens brüder, und Ordens Priester gestrafft sollen werden, auch wann einer den Orden verwürckt hat, was gestalt mit ihme zu procediren ... 41.

Das funffzehende Capittel. No: 15.

Daß einer mit wissen deß Hochmeisters und [illegible] liche Ursachen auß dem Orden begeben kann, ... 45.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
gefördert durch Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK

gefördert
durch

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST